



Aus dem Inhalt:

- Förderschulen und schulische Inklusion - Zwischenbilanz und Perspektiven
- NRW-Landrätekonzferenz am 11./12. Juni 2015 in Berlin
- Eckpunkte zur Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW

Breitbandausbau in NRW: Vom Stiefkind zum Tophema der Landespolitik?

Die Breitbandförderung in NRW war in den letzten Jahren so etwas wie ein Stiefkind in der Wirtschaftspolitik im Lande NRW. Anders als in manch anderen Bundesländern schien der Ausbau des schnellen Internets, insbesondere im ländlichen Raum, in NRW nur ein Schattendasein zu fristen – und das durchaus unabhängig von der politischen Couleur der Landesregierung. Während in Bayern, Niedersachsen, Hessen und anderen Bundesländern der Ausbau des schnellen Internets weit vorne auf der politischen Agenda stand und steht, hat NRW diese Entwicklung lange unterprivilegiert behandelt. Das mag sicherlich daran liegen, dass der Fokus in diesem Bundesland – jedenfalls aus Sicht der Landesregierung in Düsseldorf – traditionell mehr auf die großen urbanen Zentren und Ballungsräume gerichtet ist als auf den umliegenden ländlichen Raum. Doch hat NRW damit so manche Chance vertan.

In neuerer Zeit scheint sich diese Einordnung von Seiten der Landesregierung NRW jedoch zu ändern. War vor einigen Jahren das Thema der Förderung des Breitbandausbaus in den zuständigen Ministerien kaum auf der Agenda, so sind jetzt vor allem Wirtschaftsministerium und Umweltministerium durchaus bereit, im Ausbau des schnellen Internets ein wichtiges standort- und wirtschaftspolitisches Thema für dieses Bundesland zu sehen. Von Bedeutung ist hier sicherlich die zwischenzeitlich veröffentlichte Strategie der Landesregierung zum Handlungsfeld „Industrie 4.0“. Eine der wichtigsten Fragen in naher Zukunft dürfte sein, wie mit den Erlösen aus der Versteigerung der LTE-Frequenzen im Juni 2015 – der sog. digitalen Dividende 2.0 – umgegangen werden soll. Klar ist, dass es sowohl eine bundeseitige Förderung des schnellen Internets geben wird als auch eine Verteilung von Fördermitteln auf die Bundesländer nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels. Was das Bundesprogramm angeht, besteht die Gefahr, dass für die Förderwürdigkeit des Ausbaus des schnellen Internets fast ausschließlich der Begriff der Strukturschwäche und die ländliche Struktur zugrunde gelegt wird, was im bundesweiten Vergleich bedeutet, dass in NRW vielleicht nur wenige Kreise förderwürdig sind: Hier ist die Landesregierung aufgerufen, klare Kante gegenüber dem Bund zu zeigen und auf die besondere Struktur des Landes NRW (Ballungsraumumlandkreise, wirtschaftlich stark entwickelte Kreise in Ost- und Südwestfalen sowie im Münsterland, viele kreisinterne Unterschiede aufgrund der deutlich größeren Kreisgeographien) hinzuweisen.

Was das Landesprogramm angeht, ist die Landesregierung NRW aufgefordert, sich auf die wirklichen Unterversorgungen im Land NRW zu konzentrieren. Dort, wo eine Versorgung mit schnellem Internet nicht oder nicht wirtschaftlich möglich ist, muss die Förderung im Land NRW ansetzen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes NRW muss dieser Schwerpunkt insbesondere dort liegen, wo Wirtschaft und Gewerbe heute nicht über eine angemessene, schnelle Internetversorgung verfügen: Dies können Gewerbegebiete genauso sein wie unterversorgte Mischgebiete mit gewerblichen Nutzungen. Aber auch freiberufliche Anwender, die heute nicht über eine hinreichende Versorgung mit schnellem Internet verfügen, sollten in den Fokus des Interesses gerückt werden.

Zudem ist bei der Ausrichtung der Förderkulissen im Rahmen der nun anstehenden Förderprogramme darauf zu achten, möglichst eine Mehr-Töpfe-Wirtschaft zu vermeiden und die Bedingungen einheitlich zu gestalten. Heute gibt es bereits die Fördersäulen der GAK (Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes), des RWP (Regionales Wirtschaftsförderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen) und in (bescheidenem) Maß auch des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung). Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass zu den vorhandenen Bundes- und Landesförderprogrammen nicht noch weitere Förderkulissen mit eigenen Regeln hinzutreten, die insgesamt die Förderszenarien noch undurchschaubarer werden lassen. Auch eine Planungs- und Beratungsförderung durch die nun weiteren Mittel kann sinnvoll sein – dies aber in überschaubarem Rahmen. Der Schwerpunkt der Verwendung der nun zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel muss letztlich die unmittelbare Förderung des Breitbandausbaus im ländlichen Raum sein.



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDienst

7-8/2015



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dorothee Heimann
Oberregierungsrätin Susanne Müller
Referentin Kirsten Ruenbrink
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
LVR/Nola Bunke; Stephan Wieland,
Düsseldorf

Redaktionsassistent:
Heike Schützmann
Astrid Hälker
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort

253

Aus dem Landkreistag

NRW-Landrätekonzferenz am 11./12. Juni 2015 in Berlin 257

**Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe, MdB:
Aktuelle Fragen der Pflege- und Gesundheitspolitik** 257

**Parlamentarischer Staatssekretär Enak Ferlemann, MdB:
Sanierung der Straßen- und Schieneninfrastruktur und Ausbau
des Breitband-Internets aus Sicht des Bundes** 258

**Bundesarbeits- und -sozialministerin Andrea Nahles, MdB:
Bundesteilhabegesetz im Fokus** 259

**Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Günter Krings, MdB:
Aktuelle Einschätzungen zur Flüchtlingspolitik** 260

**Stellv. Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Ralph Brinkhaus, MdB:
Finanzbeziehungen müssen klarer werden** 261

**Erste Parlamentarische Geschäftsführerin Bündnis 90/Die Grünen,
Britta Haßelmann, MdB: Unterstützung des Bundes für die Kommunen
bei sozialen Pflichtleistungen und der Aufnahme von Flüchtlingen** 262

**Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion Carsten Schneider, MdB:
Bündisches Prinzip steht** 263

Vorstand des Landkreistages NRW am 12. Juni 2015 in Berlin 264

Schwerpunkt: Förderschulen und schulische Inklusion – Zwischenbilanz und Perspektiven

Change Management im Inklusionsprozess 265

Der Inklusion mit Sozialkompetenz-Trainings begegnen im Kreis Viersen 268

**Inklusive Schullandschaft im Kreis Herford – Eine gemeinsame Aufgabe
für die Region** 269

**Von Schallwellen und Kontrasten:
Ein guter Start in das Gemeinsame Lernen** 271

**Richtung Inklusion – Wege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)
zur Unterstützung schulischer Inklusion** 274

Themen

**Eckpunkte zur Novellierung des Tariftreue- und
Vergabegesetzes NRW** 276

EILDienst

7-8/2015

Positionspapier zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

278



Im Fokus

Inklusion zwischen Konnexität und Verantwortung

279

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Ortsnahe Kreispolizeibehörden sind Rückgrat der öffentlichen Sicherheit im kreisangehörigen Raum

281

1,1 Milliarden Euro Investitionsmittel des Bundes in NRW gerecht unter den Kommunen verteilen

282

Kurznachrichten

Allgemeines

15.000 beim „Autofreien Volmetal“ im Märkischen Kreis

282

Einbürgerungen im Jahr 2014 geringfügig zurückgegangen

282

Kreis Höxter ist LEADER-Region

283

Interaktiver Kartendienst ermittelt Einwohnerzahlen für frei wählbare Gebiete

284

Arbeit und Soziales

Ausbildungsmesse im Ennepe-Ruhr-Kreis erlebt ihre siebte Auflage

284

Über 50 Prozent mehr Empfänger von Asylbewerberleistungen im Jahr 2014

284

Konstante Beschäftigtenzahl im öffentlichen Dienst in NRW

285

Verdienste im öffentlichen Dienst niedriger als in der Privatwirtschaft

285

NRW verzeichnet Rückgang bei Wohngeld

285

Bauen und Planen

NRW: Zuwachs im Wohnungsbau

285

Schule und Weiterbildung

HEIMAT-TOUREN NRW: NRW-Stiftung zahlt Klassenfahrten

286

EILDienst

7-8/2015



Schule und Weiterbildung

Bildungsrat begleitet Arbeit des Regionalen Bildungsbüros
im Ennepe-Ruhr-Kreis 286

Regionale Bildungsnetzwerke: „Quer gedacht. Gut gemacht.“ 286

Jedes dritte Kind in NRW wechselte im Sommer 2014 auf eine Schule
des „längeren gemeinsamen Lernens“ 286

Zahl der Habilitationen an NRW-Hochschulen erneut rückläufig 287

Tourismus

Burgberg in Altena lädt zum Spaziergang ein 287

Umwelt

Höherer Umsatz mit Produkten und Dienstleistungen
für den Umweltschutz im Jahr 2013 287

Hinweise auf Veröffentlichungen 288

NRW-Landrätekonzferenz am 11./12. Juni 2015 in Berlin

Die Landräte aus Nordrhein-Westfalen haben auf ihrer diesjährigen Konferenz am 11. und 12. Juni 2015 in Berlin mit hochrangigen Vertretern der Bundespolitik über kommunalrelevante Themen diskutiert. Im Fokus standen dabei Themen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich sowie einmal mehr die Kommunal Finanzen. Bundessozialministerin Andrea Nahles (SPD) stellte ihre Pläne zum Bundesteilhabeg-

gesetz vor und Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) diskutierte mit den Landräten insbesondere über die medizinische Versorgung im ländlichen Raum.



Die NRW-Landräte tagten am 11. und 12. Juni 2015 im Jakob-Kaiser-Haus in Berlin.

Darüber hinaus sprachen die Landräte mit der Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin und kommunalpolitischen Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Britta Haßelmann, dem stell-

vertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Ralph Brinkhaus, dem stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Carsten Schneider, dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Enak Ferlemann (CDU) und dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Günter Krings (CDU). Im Folgenden werden die Diskussionsrunden mit den Bundespolitikern im Einzelnen dargelegt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli/August 2015 00.10.32.

Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe, MdB: Aktuelle Fragen der Pflege- und Gesundheitspolitik

Die nordrhein-westfälischen Landräte erörterten mit dem Bundesgesundheitsminister aus dem Themenfeld Pflegepolitik die Verbesserungen für pflegebedürftige Personen durch die initiierten Pflegestärkungsgesetze, die geplante weitere Reduzierung des bürokratischen Aufwandes bei der Pflegedokumentation und die beabsichtigte Stärkung der Rolle der Kreise in ihrer Eigenschaft als örtliche Sozialhilfeträger, den Stand der Planungen zur generalistischen



Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe mit dem Präsidium des LKT NRW (v.l.n.r. Vizepräsident Landrat Thomas Kubendorff, Präsident Landrat Thomas Hendele, Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe, Vizepräsident Landrat Dr. Arnim Brux, Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein).

Pflegeausbildung, die Ausdehnung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe und die mögliche Umgehung von Vorschriften des Heimaufsichtsrechts durch die Einrichtung von Senioren-Wohngemeinschaften. Beim gesundheitspolitischen Block stand das Problem des Ärztemangels im ländlichen Raum, namentlich das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz und die Frage, ob eine ausreichende Anzahl von Medizinstudienplätzen zur Verfügung steht, im Vordergrund.

Daneben wurde u. a. die kassenärztliche Notdienstplanung (Zusammenarbeit von KV-Praxen und Krankenhäusern), der aktuelle Stand der Krankenhausreform und die in der parlamentarischen Beratung befindliche Novellierung des Präventionsgesetzes erörtert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 10.31.02

Enak Ferlemann, MdB: Sanierung der Straßen- und Schieneninfrastruktur und Ausbau des Breitband-Internets aus Sicht des Bundes

Den Schwerpunkt des Gespräches der Landräte mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesverkehrsminister, Enak Ferlemann (CDU), bildete der aktuelle Stand zur Aufstellung des neuen Bundesverkehrswegeplans (BVWP) sowie die Finanzierung und Planung notwendiger Infrastrukturprojekte.

Enak Ferlemann berichtete, dass der neue BVWP vom Kabinett bis Ende 2015 beschlossen werden soll. Um das Ziel zu erreichen, soll noch im Herbst 2015 ein erster Entwurf des BVWP 2015 veröffentlicht und eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung gestartet werden. Neu geplant für den BVWP 2015 sowie den dazugehörigen Ausbaugesetzen für die Verkehrsträger Schiene, Straße – und erstmalig auch Wasserstraße – sei eine Kategorie besonders dringender und schnell umzusetzender überregionaler Vorhaben, die keiner Ländermittelverteilung bedürfen. Zudem sei eine neue Priorisierung vorgesehen, die den Substanzerhalt der Verkehrsinfrastruktur (Umbau- und Ersatzmaßnahmen u. a. von Brücken und Autobahnen) vor den Neu- und Ausbau stelle. Beim Neu- und Ausbau sollen sodann Projekte zum Lückenschluss und zur Engstellenbeseitigung (in NRW beispielsweise bei der A 1 und A 46, aber auch im Schienenwegbereich) sowie der Ausbau des transeuropäischen Netzes sowie des Seehafenhinterlandes und Flughafenverbindungen eine höhere Priorität haben. Zu dem priorisierten Hafenhinterlandbereich zähle ausdrücklich auch das nordrhein-westfälische Hinterland, das für die Zara-Häfen (Zeebrügge, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam) unverzichtbar sei. Neben Duisburg seien auch die Häfen in Neuss, Düsseldorf und Köln wichtige Drehkreuze.

Grundlage für die derzeit laufende Arbeit an dem neuen BVWP 2015 sei die im Frühjahr 2015 abgeschlossene Verkehrsprognose 2030, der Datensätze aus dem Jahr 2010 zugrunde liegen, die zum Zielhorizont 2030 weiterprognostiziert wurden. Sie ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur abrufbar. Nach der Prognose liegt der Wachstum im Bereich des Personenverkehrs bei 13 Prozent und im Bereich des Güterverkehrs bei 40 Prozent. Der Verkehr nehme mithin deutlich zu. Jedoch dürfe der demographische Wandel dabei – der schon in den nächsten 15 Jahren in eini-

gen Regionen deutlich spürbar sein werde – nicht vergessen werden. Mit dem BVWP 2015 werde daher erstmals eine Karte zur demographischen Entwicklung veröffentlicht. Der Schwerpunkt der Investitionen im Rahmen des BVWP 2015 werde in den danach noch zu erwartenden Wachstumsregionen liegen.

genden Ingenieuren – auch aufgrund des Stellenabbaus durch die Länder, denen im Wege der Auftragsverwaltung die Planung und der Betrieb der Bundesfernstraßen obliegt – seien die immer komplexer werdenden Planfeststellungsverfahren eine große Herausforderung. Dies beträfe insbesondere auch die Brückenproblematik.



Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Enak Ferlemann (r.) mit Präsident Landrat Thomas Hendele.

Zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur stellte der Parlamentarische Staatssekretär fest, dass beim Bund hinreichend Geld bereitstehe. Neben den bestehenden Haushaltsmitteln, dem zusätzlichen 5-Milliarden-Euro-Paket für diese Legislaturperiode sowie drei Milliarden Euro aus dem Bundesprogramm seien auch die rechtlichen Grundlagen zur Ausweitung der Nutzerfinanzierung geschaffen worden. Mit der Ausweitung der LKW-Maut zum 1. Juli 2015 auf weitere rund 1000 Kilometer autobahnähnliche Bundesstraßen sowie ab 2018 auf alle Bundesstraßen sowie der Einführung einer Infrastrukturabgabe, die sogenannte PKW-Maut, habe der Bund somit die Ergebnisse der Daehre-Kommission umgesetzt. Dies alles führe dazu, dass 2018 eine Rekordinvestitionssumme von 15 Milliarden Euro erreicht werde.

Das Problem bezüglich des notwendigen Nachhol- und Reparaturbedarfs bei der Infrastruktur (u. a. die Brückenproblematik) bestehe vor allem bei der Planung und Umsetzung durch die Länder. Neben feh-

Hier müsse allen Beteiligten klar sein, so Enak Ferlemann, dass bei Infrastrukturmaßnahmen, wie auf der Sauerlandlinie A 45, wo alle Großbrücken neu gebaut werden müssen, mit langen Planungs- und Bauverfahren und damit auch Staus und Umleitungen – auch über Kreisstraßen – zu rechnen sei. Unter anderem um Planungs- und Bauvorhaben zu beschleunigen und auch das Zepter wieder in einer Hand zu haben, werde zurzeit auf Bundesebene darüber debattiert, die Auftragsverwaltung zurückzunehmen, um Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung von Bundesfernstraßen wieder aus einer Hand zu gewährleisten.

Bezüglich der Finanzierung der Schieneninfrastruktur verwies Parlamentarischer Staatssekretär Ferlemann auf die zurzeit laufenden Bund-Länder-Finanzverhandlungen.

Zur Frage der Förderung des Breitbandausbaus insbesondere im ländlichen Raum stellte Herr Parlamentarischer Staatssekretär Ferlemann fest, dass neben dem

Ziel eines deutschlandweiten Standards von 50 Megabit (MB) natürlich auch das Ziel ist, deutlich höhere Datenvolumen zu schaffen. Das BMVI erstelle gerade ein Förderprogramm für den Breitbandausbau, der aus dem 1,1 Milliarden Euro Investitionsprogramm der Bundesregierung sowie den Erlösen der Frequenzversteigerung für mobiles Breitband gespeist werde.

Auf Rückfragen der Landräte legte Enak Ferlemann dar, dass geplant sei, dass Antragssteller bezüglich der Förderungen sowohl Kreise wie auch Gemeinden und Betreiber seien können.

Im Rahmen der Diskussion ging es unter anderem noch einmal um die Frage der Planungsprozesse im Straßenbau und was das BMVI von ÖPP (Öffentlich-Private-Partnerschaften) und PPP (Publicprivate-Partnership) -Projekten halte. Parlamentarischer Staatssekretär Ferlemann stellte hierzu fest, dass er bislang nur gute Erfahrungen mit ÖPP-Projekten (Öffentlich-

Private-Partnerschaften) gemacht habe. Der größte volkswirtschaftliche Vorteil sei die Zeitersparnis. Bauprojekte würden in der Regel viele Jahre schneller umgesetzt werden. Die Bauherrenkompetenz sollte jedoch seiner Meinung nach weiterhin bei der öffentlichen Hand liegen. Es sei zu wünschen, dass auch das Land NRW bei Autobahnprojekten mehr von ÖPP Gebrauch mache und von seiner grundsätzlich ablehnenden Haltung abweiche.

Auf Nachfrage zu dem geplanten nationalen Luftverkehrskonzept und deren Auswirkungen auf kleinere Flughäfen äußerte sich der Christdemokrat dahingehend, dass das Konzept zurzeit in enger Zusammenarbeit mit den Ländern ausgearbeitet werde. Ziel sei dabei nicht eine Kannibalisierung zwischen einzelnen Flughäfen, sondern die Steigerung des Potentials und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Luftverkehrs. Wobei einige Flughäfen, unter anderem wegen ihrer

Nähe zu Großflughäfen, ganz klar an den Markterfordernissen vorbei gingen.

Hinsichtlich der Frage nach dem „Eisernen Rhein“ (Reaktivierung der Eisenbahnverbindung Duisburg – Antwerpen) und dem möglichen Streckenverlauf äußerte sich Enak Ferlemann dahingehend, dass der Eiserne Rhein ein bedeutsames Bahnprojekt für NRW und den Güterverkehr sei. Von den drei bestehenden Varianten (historischer Streckenverlauf, Trassenverlauf entlang der Autobahn 52 über Viersen sowie einer Strecke über Venlo und Kaldenkirchen) halte er die letzte Variante über Venlo und Kaldenkirchen am sinnvollsten. Dort gäbe es bereits eine eingleisige Strecke. Zudem bestehen dort mehrere Ersatzstrecken. Von den Niederlanden und Belgien werde hierzu zurzeit ein Gutachten erstellt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 10.31.02

Bundesarbeits- und -sozialministerin Andrea Nahles, MdB: Bundesteilhabegesetz im Fokus

Zu den hochkarätigen Gästen der diesjährigen NRW-Landrätekonferenz gehörte auch Bundesarbeits- und -sozialministerin Andrea Nahles MdB, die ihre Überlegungen zum geplanten Bundesteilhabegesetz vorstellte, mit dem die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden soll.

Die Sozialdemokratin verwies auf die hohen Erwartungen, die an das Gesetz gestellt würden, betonte aber, dass ein Fortschritt bis hin zu dem vielfach geforderten Paradigmenwechsel zu einem personenzentrierten Leistungsrecht mit möglichst eigenständigem Budgetrecht auch hier nur schrittweise zu erzielen sei. Im Hinblick auf die stetig steigenden Kosten der Eingliederungshilfe wies die Ministerin zunächst darauf hin, dass es nicht in erster Linie die Pro-Kopf-Kosten seien, die stiegen, sondern dass immer mehr Personen Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten. Die Eingliederungshilfe sei das teuerste System, in dem es aber zu wenige Mechanismen der Verzahnung gebe, beispielsweise zur Bundesagentur für Arbeit, zu den Jobcentern sowie zur Kranken- und Rentenversicherung. Daher sei es ein erster wichtiger Schritt, sich der Schnittstellenproblematik zu widmen. Als weitere wichtige Punkte, die im Gesetzgebungsprozess zu bearbeiten seien, nannte Andrea Nahles die Verbesserung von Steuerungsmöglich-

keiten, die Überarbeitung des Vertragsrechts sowie das Abbremsen der Ausgabedynamik. Insbesondere müsse es ein einheitliches Bedarfsermittlungsverfahren geben.

Bezüglich der Finanzierung erklärte die Ministerin, dass es zusätzlich zu der geplanten Entlastung von jährlich 5 Mrd. Euro durch den Bund – die entgegen der

werde. Über die Finanzierung von Leistungsausweitungen, die ggf. im Bundesteilhabegesetz vorgesehen würden, werde man sich zunächst innerhalb der Bundesregierung auseinandersetzen müssen. Dies sei ihre feste Absicht, eine zusätzliche Belastung für die Kommunen durch Leistungsausweitungen schloss die Ministerin aus.



Bundesarbeits- und -sozialministerin Andrea Nahles nahm sich Zeit für einen intensiven Austausch mit den NRW-Landräten.

Vorgaben im Koalitionsvertrag nunmehr nicht an die Eingliederungshilfe gekoppelt würde – keine Entlastung der Kommunen im Bereich der Eingliederungshilfe geben

Die Landräte gaben in der anschließenden Diskussion zu bedenken, dass die Vergangenheit gezeigt habe, dass Entlastungseffekte für die Kommunen aufgrund der

stetig ansteigenden Sozialkosten innerhalb von nur kurzer Zeit verpufften. Insbesondere vor diesem Hintergrund machten sie nochmals deutlich, dass eine dynamische Lösung für die Kostendynamik gefunden werden müsse und unterstrichen, dass das Bundesteilhabegesetz nicht zu zusätzlichen Kosten für die Kommunen führen dürfe. Des Weiteren riefen die Landräte die Mini-

sterin auf, sich dafür einzusetzen, dass pflegebedürftige behinderte Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe zukünftig volle Leistungen der Pflegekassen erhalten und gaben ihr zudem mit auf den Weg, neue Konzepte und Angebote zu entwickeln, um den Übergang aus den Werkstätten für behinderte Menschen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Neben dem Bundesteilhabegesetz als zentralem Thema der Diskussion sprachen die Teilnehmer der Konferenz mit der Ministerin auch über Asyl- und Flüchtlingspolitik sowie über aktuelle Fragen in den Jobcentern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 10.31.02

Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Günter Krings, MdB: Aktuelle Einschätzungen zur Flüchtlingspolitik

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Günter Krings MdB (CDU-/CSU-Bundestagsfraktion), führte mit den Teilnehmern der Landrätekonferenz einen angeregten Austausch über die aktuellen Herausforderungen in der Asyl- und Flüchtlingspolitik. Die Entwicklungen der letzten Jahre zeigten, so der Christdemokrat, dass das Flüchtlingsthema nicht bloß eine temporäre Problematik sei, sondern vielmehr eine langfristige, gesamtstaatliche Herausforderung, die auf allen drei Staatsebenen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten angegangen werden müsse. Bund, Länder und Kommunen stünden dazu in einer Verantwortungsgemeinschaft.

Während die Zuständigkeiten für die Bereiche Migration und Asyl in Europa noch vor 20 Jahren bei den Nationalstaaten lagen, habe die Zunahme der Flucht- und Asylzuwanderung während der letzten Jahrzehnte die Thematik zu einer Europarechtsangelegenheit gemacht. Diese Tatsache erschwere nun die rechtliche und auch tatsächliche Bewältigung des Problems erheblich. Dies bestätigten auch die Konferenzteilnehmer. Man müsse in Europa vor allem mit einer Stimme sprechen und europaweit humanitäre Mindeststandards im Umgang mit Flüchtlingen gewährleisten.

An der Zahl der Asylanträge zeige sich die dramatische Dimension für Deutschland: Im Mai 2015 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge knapp 24.000 Asylanträge gestellt. Dies bedeute gegenüber dem Vorjahresmonat einen Anstieg um 113 %. Insgesamt rechne das Innenministerium für das Jahr 2015 deutschlandweit gegenüber dem Vorjahr, in dem mit einer Steigerung von etwa 60 Prozent zum Jahr 2013 etwas mehr als 200.000 Asylanträge gestellt wurden, mit einer weiteren deutlichen Erhöhung der Antragszahlen. Schon jetzt sei im Vergleich zum Jahr 2014 eine Verdopplung der Zugänge erkennbar. Weiterhin zeichne sich eine besorgniserre-

gende Trendwende ab. So sei ein großer Teil der Erstanträge aus dem Monat Mai von Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten gestellt worden. Diese Entwicklungen erforderten aus Sicht des Staatssekretärs einen sehr differenzierten Blick und vielfältige gemeinsame Anstrengungen. Dabei müsse vor allen Dingen klar zwischen den Flüchtlingen unterschieden werden, die auf den Schutz angewiesen seien und denen, die keine Bleibeperspektive hätten.

Asylverfahren zu beschleunigen. Insoweit merkte der Dr. Krings kritisch an, dass die Aufstockung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge alleine nicht ausreiche, um die lange Verfahrens- und Aufenthaltsdauer zu beeinflussen. Auch der Personalbestand in den Ausländerämtern sowie an den Verwaltungsgerichten müsse gestärkt werden. Ansonsten könne die Rückführungsquote nicht mit der Antragsquote schritthalten. Die Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.03.2015



Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Günter Krings (rechts) zu Gast bei den NRW-Landräten, hier mit der Parlamentarischen Geschäftsführerin der Unions-Bundestagsfraktion, Michaela Noll, MdB und Präsident Landrat Thomas Hendele.

Die nunmehr eingeleiteten Maßnahmen des Bundes, die Dr. Günter Krings im Gespräch kurz skizzierte, sollten die Bewältigung der großen Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber verbessern. Eine Maßnahme sei, die Personalausstattung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge noch weiter zu verbessern. Schon seit drei Jahren habe man dort den Personalbestand aufgebaut und verstärkt. 2015 werde der Bund noch einmal zusätzliche 2.000 Stellen schaffen. Dies solle dazu beitragen, die

sei ein weiterer Beitrag des Bundes zu Verbesserungen im Rahmen der Flüchtlingspolitik. Dies müsse in den Kommunen Einsparungen zur Folge haben, da nun bestimmte Personengruppen aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes in die des SGB II bzw. SGB XII wechselten.

Dazu merkten die Konferenzteilnehmer kritisch an, dass insofern zwar Kosten bei den kreisangehörigen Gemeinden reduziert würden, die Kreise aber als Kostenträ-

ger des SGB II und des SGB XII Mehrbedarfe hätten, die wiederum die Kreisumlage zusätzlich belasteten. Ergänzend verwies der Staatssekretär auf die finanziellen Hilfen des Bundes für Länder und Kommunen. Noch am Abend des ersten Konferenztages – dem 11.06.2015 – werde ein weiteres Bund-Länder-Arbeitsgespräch zur Asyl- und Flüchtlingspolitik stattfinden, in dem über die Aufstockung der Bundeshil-

fen konkret beraten werde. Eine Novellierung des Zuwanderungsgesetzes sah Dr. Günter Krings in der Debatte als nicht erforderlich an. Eine Kontrollfrage dazu sei, ob Deutschland mit einem Zuwanderungsgesetz Menschen mit einem von der Bundesrepublik benötigten Profil den Zugang eröffnen könne, den diese nach geltendem Recht nicht erlangen könnten. Diese Frage sei nach seiner Überzeugung zu verneinen.

Deshalb bedürfe es nur punktueller Anpassungen, denn das aktuelle Recht ermögliche schon jetzt viele Wege der legalen Zuwanderung mit Blick auf die Menschen, deren Verbleib in Deutschland im Interesse der Gesellschaft beziehungsweise des Arbeitsmarktes sei.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7/8 Juli-August 2015 50.51.00

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender Ralph Brinkhaus, MdB: Die Finanz- beziehungen müssen klarer werden

Einen der Mittelpunkte der diesjährigen Landrätekonzferenz des Landkreistages Nordrhein-Westfalen bildete das Gespräch der Landräte mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Ralph Brinkhaus, MdB, der als ausgewiesener Finanzexperte die Grundlinien von der im Koalitionsvertrag vereinbarten kommunalen Entlastung bis zur Reform des Länderfinanzausgleichs vertiefte. Brinkhaus wies dabei darauf hin, dass eine Große Koalition grundsätzlich auch große Handlungsmöglichkeiten biete, angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat diese aber nicht überschätzt werden dürften. Zu Schwierigkeiten führe es jedoch auch bei einer solchen Ausgangslage, wenn die Länder „viel Geld vom Bund“ forderten, während die Kommunen „viel Geld von Ländern und Bund“ reklamierten – und etliche Forderungen allein auf den „Soli“ zugeschnitten würden. In diesem Umfeld geisterten viele – teils auch als Nicht-Papiere bezeichnete – Vorschläge durch die politische Szene: So sei allen das sog. „Schäuble-Scholz“ Papier bekannt, daneben gebe es weitere Papiere des Bundes und einzelner Länder (-gruppen). Als jüngstes Beispiel für zahlreiche wissenschaftliche Abhandlungen, die sich mit der Frage der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen befassten, wies er auf eine Studie der Bertelsmann Stiftung hin, die sich insbesondere der Frage der Entlastung der Kommunen widme. Zentrales Problem bei der Entlastung der Kommunen sei die Frage, auf welchem Weg sie erfolgen könne, sodass die Entlastung auch tatsächlich bei den Kommunen ankomme. Dabei gerieten vor allem die Soziallasten der Kommunen in den Blick. Hierbei sei – so seine persönliche Auffassung – eine Nutzung des Entlastungsweges über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für SGB II-Bedarfsgemeinschaften (KdU) sinnvoll. In

den Bereichen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und der Kinder- und Jugendhilfe seien die Aufgabenwahrnehmung und Kosten in den Ländern sehr unterschiedlich und die Spielräume auf lokaler Ebene groß. Wie beispielsweise solle auf Bundesebene entschieden werden, ob Angebote der Jugendhilfe vor Ort „angemessen“ geregelt seien. Gerade dies sei im Bereich der Hilfen zur Erziehung jedoch wesentlich. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sei der Entlastungsweg möglich gewesen, da in diesen Bereichen nur ein enger örtlicher Ermessensspielraum bestehe. Brinkhaus ergänzte, es gehe – überspitzt gesagt – nicht, auch wenn einige Landes- und Kommunalpolitiker sich das vielleicht wünschen würden, dass der Bund alles zahle, eine Spitzabrechnung erfolge und nichts kontrolliert werde. Der Bund sei den Ländern

darüber hinaus noch weitere Soziallasten finanzieren. Zu berücksichtigen sei, dass der Bund eine deutlich höhere Schuldenlast als alle anderen Gebietskörperschaften in Deutschland tragen müsse.

Der Bund reiche zudem von 2010 bis 2018 etwa 125 Milliarden Euro an Länder und Kommunen aus. Letztlich werde durch die Bundesbeteiligungen in verschiedenen Systemen und auf verschiedenen Wegen ein immer schwerer verständliches Finanzgefüge zwischen Bund, Ländern und Kommunen geschaffen. Zentral müsse es daher sein, bei Aufgaben nicht Bundeszuschüsse zu leisten, sondern Entflechtungen vorzunehmen und die Steuerverteilung auf die verschiedenen Ebenen anzupassen. Beispiele für die bestehende Intransparenz – wie die Finanzierung der Kindertagesstätten – seien kein nachahmenswertes Modell.



Sichtlich gut gelaunt diskutierte Ralph Brinkhaus, MdB (l.) am 11. Juni 2015 mit den NRW-Landräten über die kommunalen finanzielle Entlastung und den Länderfinanzausgleich.

in den Gesprächen schon weit entgegengekommen. Er könne aber beispielsweise nicht 8 bis 10 Milliarden Euro geben und

Brinkhaus äußerte sich auch zur interkommunalen Zusammenarbeit. Auf ihren Ebenen und in ihren Zuständigkeiten müss-

ten die Aufgabenträger unbehindert ihrer Aufgabenerledigung nachgehen können. Dabei müssten sie selbst entscheiden können, ob sie Aufgaben alleine oder gemeinsam wahrnehmen. Wenn es ein klares Bekenntnis zur interkommunalen Zusammenarbeit gebe – wie im Koalitionsvertrag zuletzt niedergelegt – dann gelte es selbstverständlich, diese Zusammenarbeit nicht etwa im Bereich des Steuerrechts – zu behindern. Er sei zuversichtlich, dass der in den letzten Monaten in vielen Gesprächen behandelte Entwurf eines § 2b UStG-E, der die Umsatzsteuerfreiheit der kommunalen Beistandsleistungen sichern solle, nach der Anhörung im Deutschen Bundestag durch die CDU/CSU-Fraktion eingebracht werde.

Es gelte, die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken. Die Entwicklungen auf Ebene des EU-Rechts (Stichwort: „einfaches und robustes Mehrwertsteuersystem“) gelte es jedoch intensiv weiter zu begleiten, damit der existierende Rahmen auf EU-Ebene erhalten bleibe und Rechtssicherheit geschaffen werde. Wenn gegen den entsprechenden Entwurf vorgetragen werde, dass er es den Kommunen ermögliche, gerade in den Bereichen des Garten- und Landschaftsbaus oder der Bauhöfe Leistungen auf dem Markt anzubieten, sei dies keine Frage der durchdachten Regelung.

Denn in deren Mittelpunkt stünden eindeutig kommunale Beistandsleistungen

ganz anderer Art wie etwa die Zusammenarbeit im Bereich der Versorgungskassen. Es sei vielmehr eine Frage, die im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechts zu lösen sei. In diesen Bereichen seien Kommunen bisher und auch künftig – wenn sie auf dem Markt aufträten – selbstverständlich steuerpflichtig. Die neue Regelung werde daran nichts ändern. Sie werde lediglich sichern, dass Kommunen nicht allein durch die Tatsache der Zusammenarbeit für Sachverhalte steuerpflichtig würden, die bei Eigendurchführung ohnehin nicht steuerpflichtig seien.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 20.10.01

Britta Haßelmann, MdB, Erste Parlamentarische Geschäftsführerin BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Unterstützung des Bundes für die Kommunen bei sozialen Pflichtleistungen und der Aufnahme von Flüchtlingen

Wenn der Bund den Kommunen „zusätzliche Belastungen aufbürdet, soll er auch die entsprechenden Kosten tragen“, betonte Britta Haßelmann MdB, Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zu Beginn ihres Austausches mit den Vorstandsmitgliedern des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Dem Prinzip, dass derjenige, der etwas bestellt, auch dafür bezahlt, müsse sich der Bund stärker verpflichten, wobei es nicht ausreiche, dass die Kommunen erst ab 2018 eine jährliche Entlastung von 5 Mrd. Euro erfahren sollen. Stattdessen müsse der Bund die Kommunen insbesondere bei den sozialen Pflichtleistungen und bei Erstaufnahme und Begleitung von Flüchtlingen bereits jetzt finanziell unterstützen. Eine Entlastung, die nach den Vorstellungen der Regierungskoalition in vollem Umfang erst 2018 nach der nächsten Bundestagswahl kommen solle, sei mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht zu machen.

Auf Nachfrage erläuterte die Grünen-Politikerin, dass nach Auffassung ihrer Fraktion eine deutlich stärkere Beteiligung des Bundes an den Sozialausgaben der Kommunen der richtige Weg zu einer nachhaltigen Lösung der kommunalen Finanzprobleme sei. Nur so könne das seit Jahren bestehende Ungleichgewicht zwischen armen und reichen Kommunen beseitigt und Spielräume für dringend notwendige Investitionen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sei die von Bundeswirtschaftsminister

Gabriel einberufene „Fratzcher-Kommission“ zu loben, weil sie das Augenmerk darauf gelenkt habe, dass die Investitionsquote in Zeiten der Großen Koalition bei unter 10 Prozent liege. Zu Recht habe die Kommission festgestellt, dass die Stärkung der kommunalen Investitionen angesichts eines aktuellen Investitionsstaus im kommunalen Bereich von rd. 120 Mrd. Euro von zentraler Bedeutung sei. Andere Vorschläge der Fratzcher-Kommission seien hingegen problematisch. So würden etwa die vorgeschlagenen Finanzierungsmodelle für private Kapitalgeber ein enormes Risiko

für die Steuerzahler bergen. Öffentliche Infrastruktur gehöre nach ihrem Verständnis, so Haßelmann, in öffentliche Verantwortung und müsse in der für die Steuerzahler wirtschaftlichsten Weise zur Verfügung gestellt werden. Riskante Finanzkonstruktionen seien daher abzulehnen. Mit Blick auf die Entwicklung der Flüchtlingszahlen betonte Britta Haßelmann, dass sich ihre Fraktion für hohe menschenrechtliche Standards bei Asylverfahren und der Aufnahme von Flüchtlingen einsetze. Bündnis 90/Die Grünen wolle nicht nur die Residenzpflicht und die Abschiebungs-



Die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Britta Haßelmann, im Gespräch mit den NRW-Landräten.

haft abschaffen, sondern auch das diskriminierende Asylbewerberleistungsgesetz. Außerdem fordere die Fraktion eine realitätstaugliche Bleiberechtsregelung und eine sichere Zukunftsperspektive für geduldete Menschen ein. Zugleich benötigten Länder und Kommunen für Aufnahme und Begleitung von Flüchtlingen mehr Unterstützung von Seiten des Bundes. Dazu gehöre neben der Gewährung von Soforthilfen, dass der Bund Sprachkurse öffne und den Weg für eine bessere medizinische Versorgung von Flüchtlingen freimache.

Zu Beginn der sich anschließenden Aussprache bekräftigten mehrere Landräte die Notwendigkeit einer zeitnahen, strukturel-

len Entlastung der Kommunen. Insbesondere die Eingliederungshilfe müsse angesichts ihrer Kostendynamik als gesamtstaatliche Aufgabe verstanden werden. Hier müsse der Bund einen hohen Finanzierungsanteil übernehmen, der sich dynamisch an die Kostenentwicklung anpasse. Dieser Grundgedanke müsse auch in die geplante Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu einem modernen Teilhaberecht einfließen. Abschließend wurde die Frage der Mehrwertsteuerpflicht bei interkommunalen Kooperationen erörtert.

Diesbezüglich verdeutlichte Britta Haßelmann, dass es uneingeschränkt zu begrüßen sei, wenn in Zeiten knapper öffent-

licher Finanzen und des demographischen Wandels Kommunen vermehrt zusammenarbeiten würden, um die ihnen obliegenden Aufgaben effizient und kostengünstig wahrzunehmen. Dass diese Kostenvorteile den Kommunen wieder genommen werden, indem solche interkommunalen Kooperationen als mehrwertsteuerpflichtig behandelt werden, sei aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht nachvollziehbar. Überlegungen, eine entsprechende gesetzliche Klarstellung vorzunehmen, würden daher von ihrer Fraktion grundsätzlich unterstützt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August/2015 10.31.02

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion Carsten Schneider, MdB: Bündisches Prinzip steht

Die Bedeutung und Tragfähigkeit des Bündischen Prinzips stellte gleich zum Auftakt seines Gesprächs mit den nordrhein-westfälischen Landräten der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Carsten Schneider, MdB, dar. Aus seiner Tätigkeit im Bereich Haushalt, EU und Finanzen könne er berichten, dass die Kommunen im Bundestag über eine extrem starke Lobby verfügten. Nahezu alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages seien mehr oder minder in örtlichen Mandaten engagiert. Letztlich stellten die Mitglieder des Bundestages ein automatisches Gleichgewicht mit den Ländern einerseits und dem Bund andererseits zugunsten der Kommunen her. Er selbst kenne die kommunale Situation intensiv aus dem Wahlkreis Erfurt/Weimar und habe daher die Entwicklung um die Fälle „Jena“ und „Stadtwerke Wanzleben“ intensiv verfolgt. Dabei handelte es sich um Fälle mit klarem Bezug zu Tätigkeiten der öffentlichen Hand in nicht-öffentlichen Formen. Gerade mit Blick auf die öffentliche Handlungsweise durch öffentliche Akteure könne daraus nicht auf eine mangelnde Festigkeit des Einstehens von Bund und Ländern für die Kommunen geschlossen werden. Die entsprechende Debatte habe man zwar auch in Gremien der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) geführt. Er sei jedoch überzeugt, dass dies zu einem höheren Bewusstsein für die relevanten Fragestellungen bei allen Akteuren geführt habe. Auch sei die Debatte zu einem guten Abschluss gekommen. Sein Einstehen für die kommunale Ebene bewiese der Bund erst jüngst wieder durch den zur Einrich-

tung anstehenden kommunalen Investitionsförderfonds des Bundes (KInVF). Hiervon erhalte Nordrhein-Westfalen überproportionale 32 Prozent. Man könne daher mit Fug und Recht von einer „lex NRW“ sprechen. Besuche in Nordrhein-Westfalen zeigten ihm jedoch in seiner

vertrag vereinbarte kommunale Entlastung um 5 Milliarden Euro jährlich angehe, so sei der Weg dieser Entlastung noch offen. Er persönlich bevorzuge einen Weg, der sozialaufwendungsorientiert ausgelegt sei. Insbesondere die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Hei-



Der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Carsten Schneider (3. v. r.) diskutierte mit den NRW-Landräten u. a. über die Bedeutung und Tragfähigkeit des Bündischen Prinzips.

Tätigkeit in der SPD-Bundestagsfraktion, dass infrastruktureller Nachholbedarf in Nordrhein-Westfalen nicht zu leugnen sei. Auch im Bereich „Flüchtlinge“ belege der Bund mit dem jüngst beschlossenen Fünf-Punkte-Plan, dass die Kommunen vor Ort handeln könnten. Was die im Koalitions-

zung für SGB II-Bedarfsgemeinschaften (KdU) könne hier eine besondere Rolle spielen. Unabhängig davon liefen derzeit die Verhandlungen über eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf Hochtouren. Erst am Vortag habe ein Fraktionsgespräch hierzu stattgefunden. Der-

zeit sei jedoch nicht davon auszugehen, dass zur Ministerpräsidentenkonferenz im Juni hierzu eine Einigung gefunden werden könne.

Hinsichtlich der durch die Landräte thematisierten Fragestellungen aus dem Bereich der Weiterentwicklung der Eingliederungs-

hilfe gehe er davon aus, dass es im Rahmen der anstehenden Reform der Eingliederungshilfe zu Leistungsausweitungen kommen könne. Zu hören seien in verschiedenen Kreisen Volumina im Umfang von 500 Millionen bis zu 1 Milliarde Euro. Dabei müsse klar sein, dass jegliche Mehrkosten

vom Bund getragen werden müssten. Der Koalitionsvertrag enthalte die klare Aussage, dass es keine neue Kostendynamik auf der kommunalen Ebene geben dürfe.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 20.10.01

Vorstand des Landkreistages NRW am 12. Juni 2015 in Berlin

Im Rahmen der NRW-Landrätekonzferenz kamen die Vorstandsmitglieder des Landkreistages NRW am 12. Juni 2015 in Berlin zu ihrer Sitzung zusammen.

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, beschäftigte sich der Vorstand zunächst mit der Verteilung der Investitionshilfen des Bundes für finanzschwache Kommunen in NRW. Der Vorstand hatte zuletzt in seiner Sitzung am 14.04.2015 über das 3,5 Mrd.-Euro-Paket an Investitionsmitteln beraten und erklärte nun den Vorschlag der Landesregierung zu unterstützen, die Mittel in Nordrhein-Westfalen entsprechend den auf die Kreise und Gemeinden in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 bis 2015 jeweils entfallenen Schlüsselzuweisungsanteilen zu verteilen. Dieser Schlüssel bilde sowohl die kommunale Belastung durch Aufwendungen für soziale Leistungen als auch die Finanzkraft – und damit den Grad der Finanzschwäche – ab. Die Vorstandsmitglieder waren sich einig, dass die im Koalitionsvertrag von Union und SPD auf Bundesebene im Zusammenhang mit einer Reform der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen angekündigte Entlastung der kommunalen Ebene um 5 Mrd. Euro pro Jahr durch die Investitionsstärkungsmittel nicht berührt werde, sondern unabhängig davon weiterzuverfolgen sei und dass eine Reform der Eingliederungshilfe nicht zu einer neuen Kostendynamik führen dürfe. Weiteres Thema der Vorstandssitzung war der kurz zuvor veröffentlichte Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Polizei – Den demographischen Wandel gestalten“, den Präsident Hendele den Anwesenden vorstellte. In dem Bericht legt die Kommission dar, dass die demographisch bedingte und durch andere Entwicklungen verstärkte Herausforderung an die nordrhein-westfälische Polizei gemeistert werden könne. Der Bericht stellt unter

anderem drei verschiedene Modelle der äußeren Aufbauorganisation der Polizei dar und nennt im Ergebnis als Königsweg, der langfristig unter den gegebenen Bedingungen und eines als konstant gesetzten Zusammenhanges von Polizeistärke und Sicherheit auf jetzigem Niveau gegangen werden könne, den Wegfall von Aufgaben, für die die Polizei nur eine subsidiäre Zuständigkeit besitze.

Im Anschluss beriet der Vorstand über das Ergebnis des ersten Evaluationsberichtes zur finanziellen Belastung der Kommunen durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Sachkosten die kommunalen Investitionen bei landesweiter Hochrechnung im ersten Betrachtungszeitraum von Oktober 2013 bis Oktober 2014 hinter den vom Land zu Beginn des Jahres 2015 gewährten 25 Mio. Euro zurückgeblieben sind. Die Gutachter weisen jedoch darauf hin, dass die ermittelten Zahlen eindeutig einem Zeitraum zuzuordnen sind, in dem die Kommunen aufgrund der Ungewissheit über die erfolgende konnexitätsrechtliche Anerkennung bzw. Kostenersatzregelung vermutlich in großem Umfang Zurückhaltung bei Investitionen gezeigt hätten, und daher nicht langfristig belastbar sind. Im Bereich der Personalkosten ergibt die landesweite Hochrechnung einen zusätzlichen Kostenaufwand für die Kommunen im gleichen Betrachtungszeitraum von 10,8 Mio. Euro.

Die im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährte Summe wurde damit um 800.000 Euro überschritten. Für die Kreise ist vor allem der Bereich der Personalkosten von Bedeutung, da sie als Jugend- bzw. Sozialhilfeträger mit dem

durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz bewirkten Systemwechsel und der damit ausgelösten Steigerung der Antragszahlen, insbesondere im Bereich Integrationshilfe gemäß § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII, konfrontiert sind. Nach eingehender Beratung fassten die Vorstandsmitglieder den Beschluss, angesichts der bisherigen Kostenentwicklung der mit dem Land bestehenden Vereinbarung sowie der gesetzlichen Regelungen zur Evaluation der Mehrkosten und zum Kostenausgleich die Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde nicht für geboten zu halten. Der Vorstand befasste sich zudem mit einer möglichen Personalbedarfserhebung im Umweltbereich und fasste den Beschluss, gemeinsam mit dem Städtetag eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich nochmals mit einer möglichen Leistungsbeschreibung sowie mit rechtlichen Fragen einer Personalbedarfserhebung auseinandersetzen soll.

Im weiteren Verlauf der Sitzung stellte die Geschäftsstelle den Vorstandsmitgliedern das von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam mit der Landesgruppe NRW des Verbandes Kommunalen Unternehmer sowie der Landesgruppe NRW des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen erstellte Eckpunktepapier zum Tarifreue- und Vergabegesetz vor (vgl. dazu im Einzelnen EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/2015, Seite 276 ff in diesem Heft). Gegenstand der Beratungen war außerdem das „Digitale Archiv NRW“, dessen Einrichtung als staatlich-kommunales Gemeinschaftsprojekt von den Vorstandsmitgliedern begrüßt wurde.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 00.10.10



Change Management im Inklusionsprozess

Von Landrat Wolfgang Spreen, Kreis Kleve

Das neunte Schulrechtsänderungsgesetz vom 01.08.2014 beinhaltet unter anderem einen Rechtsanspruch für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf einen Platz in der allgemeinen Schule. Die Umsetzung dieses Gesetzes und die Berücksichtigung der Neufassung der Mindestgrößenverordnung für Förderschulen macht die Entwicklung einer regionalen Rahmenkonzeption für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung erforderlich. Diese Konzeptionen müssen die infrastrukturellen, institutionellen, sozialen und personellen Bedingungen vor Ort berücksichtigen. Für den Kreis Kleve ist ein Förderschulrahmenkonzept erstellt worden, das die gelungene Zusammenarbeit zwischen Schulaufsichten, Schulträgern und weiteren Mitwirkenden verdeutlicht.

Ausgangslage

Die Kommunen in NRW sind aufgefordert, vor dem Hintergrund des neunten Schulrechtsänderungsgesetzes und der Neufassung der Mindestgrößenverordnung für Förderschulen vordringlich im Bereich der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung Entscheidungen zu treffen, die sich nachhaltig auf das zukünftige Bildungssystem in ihrer Region auswirken.

Die Zukunft der Förderschulen stellt ein bildungspolitisches Schlüsselereignis für jede Kommune dar, da alle Entscheidungen auf diesem Gebiet automatisch auch Auswirkungen auf die allgemeine Schule haben. In dieser Bildungsdiskussion sind alle Beteiligten wie Politik, Kommunen, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer angehalten, miteinander zu kooperieren und zum Wohle der Kinder mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

Eine gemeinsam von den Schulträgern und der unteren Schulaufsicht installierte Arbeitsgruppe „Zukunft der Förderschulen“ für den Kreis Kleve fühlte sich in diesem Zusammenhang in der Pflicht, den Kommunen und der zuständigen Schulaufsicht einen Vorschlag für ein kreisweites Rahmenkonzept vorzulegen.

Dieses inzwischen von allen Räten des Kreises und dem Kreistag verabschiedete und in der Endphase der Umsetzung befindliche Rahmenkonzept für die Förderschulen im Bereich Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung (zukünftig in diesem Artikel als LES-Förderschulen bezeichnet) soll im Folgenden hier dargestellt werden.

An dieser Stelle muss jedoch betont werden, dass alle Kommunen im Kreis Kleve das vorhandene ausdifferenzierte Förderschulsystem mit seinen ausgezeichneten pädagogischen Ansätzen nur vor dem Hintergrund der neuen Rechtssituation umstrukturieren. Alle haben grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der generellen

politischen Ausrichtung des Inklusionsprozesses. Zumal das abenteuerliche Tempo des Umwälzungsprozesses der Sache nicht dienlich ist.

Zur ursprünglichen Situation der Förderschulen im Kreis Kleve

Im Kreis Kleve waren im Schuljahr 2013 / 2014 elf Förderschulen angesiedelt, welche die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung sowie Körperliche

und motorische Entwicklung abdeckten. Vier dieser Schulen befinden sich in der Trägerschaft des Kreises, eine weitere in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die sechs Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (teils ergänzt um weitere Förderschwerpunkte oder als Kompetenzzentrum geführt) befinden sich in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen.

Im Schuljahr 2012/2013 wurden an den acht LES Förderschulen 929 Schülerinnen und Schüler beschult.

Übersicht der acht LES-Förderschulen im Kreis Kleve im Schuljahr 12/13

Förderschulen im Kreis Kleve	Förderschwerpunkte	Gesamt-schülerzahl	Gesetzlich vorgegebene Mindestgröße	Schulträger
Astrid-Lindgren-Schule	Sprache	162	33	Kreis Kleve
Virginia-Satir-Schule	Emotionale und soziale Entwicklung	65	33 (jeweils für PS und Sek I)	Kreis Kleve
Förderzentrum Grunewald	Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung	125	144	Stadt Emmerich
Franziskussschule	Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung	118	144	Stadt Geldern
Pestalozzischule Goch	Lernen	109	144	Stadt Goch
Förderzentrum an der Bieg	Lernen Sprache	99	144	Stadt Kevelaer
Förderzentrum Kleve	Lernen, Sprache	116	144	Stadt Kleve
Anne-Frank-Schule	Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung	135	144	Stadt Rees

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, lagen mit Ausnahme der Astrid-Lindgren-Schule (Förderschwerpunkt Sprache im Primarbereich) die weiteren sieben LES-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache, unterhalb der zulässigen Mindestgröße und konnten nur aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf fortgeführt werden. Das Förderzentrum an der Bieg in Kevelaer wurde aufgrund der Unterschreitung der Mindestgröße um 50 Prozent zum 31.07.2014 aufgelöst.

Ohne ein kreisweites Konzept hätten auf Basis der Schülerzahlen weitere sechs Förderschulen in naher Zukunft geschlossen werden müssen. Ein Wahlrecht für Eltern wäre damit in verschiedenen Regionen des Kreises faktisch nicht mehr gegeben.

Schülerzahlprognose für die LES-Förderschulen als eine Planungsgrundlage für das Rahmenkonzept

Die im Oktober 2012 erstellte Prognose-Tabelle veranschaulicht die mögliche Schülerzahlentwicklung in den Förderschulen bis zum Schuljahr 2014/2015.

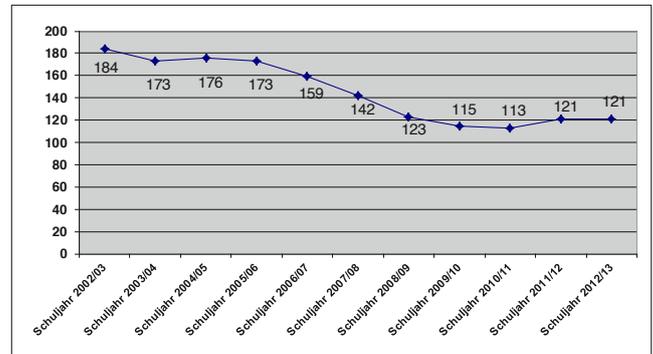
Sie basierte auf Angaben der Schulleitungen und der Schulaufsicht der LES-Förderschulen.

Die unterschiedlichen Schülerzahlprognosen in den LES Förderschulen waren nicht zuletzt dem Stand des Ausbaus des Gemeinsamen Lernens in den jeweiligen Kommunen geschuldet. Dies wird beispielhaft besonders am Förderzentrum Kleve



Schülerzahlen 2002-2013

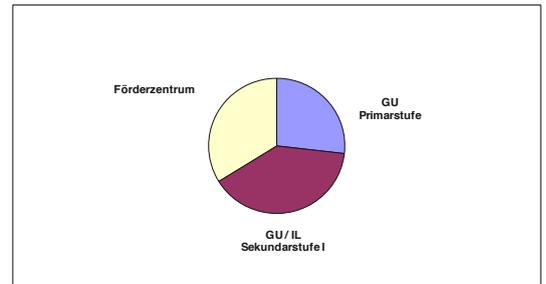
Schuljahr 2002/03	184
Schuljahr 2003/04	173
Schuljahr 2004/05	176
Schuljahr 2005/06	173
Schuljahr 2006/07	159
Schuljahr 2007/08	142
Schuljahr 2008/09	123
Schuljahr 2009/10	115
Schuljahr 2010/11	113
Schuljahr 2011/12	121
Schuljahr 2012/13	121



Sonderpädagogische Förderung in der Region "Kleverland" (Kleve, Kranenburg, Bedburg-Hau)

GU Primarstufe	96	27%
GU / IL Sekundarstufe I	141	41%
Förderzentrum	121	32%
Summe	358	

Quelle: Zahlen GU/IL Schulamf für den Kreis Kleve



Nicht berücksichtigt sind Schülerinnen und Schüler der Astrid Lindgren Schule SQ (aus Bedburg-Hau und Kranenburg) sowie der Virginia Satir Schule ES (aus der gesamten Region).

LES- Förderschulen	Mindestgröße	Schülerzahlen 12-13	Prognose 13-14	Prognose 14-15
Förderzentrum Grunewald	144	125	115	105
Anne-Frank-Schule, Rees	144	135	120	100
Förderzentrum Kleve	144	116	110	110
Pestalozzischule, Goch	144	109	108	96
Förderzentrum a. d. Bieg, Kevelaer	144	99	72	55
Virginia-Satir-Schule, Kevelaer	66	65	65	60
Franziskusschule, Geldern	144	118	108	85
Astrid-Lindgren-Schule, Goch	33	162	167	155

deutlich. Die Stadt Kleve verfügt bereits im regionalen Umfeld über ein breites Angebot an Schulen mit Gemeinsamen Lernen. Die Schülerzahlen in dem betreffenden Förderzentrum Kleve sind konstant, da bereits seit Jahren ein effektives Wahlrecht für Eltern besteht.

Andere Förderschulen, die sich im regionalen Umfeld im gerade begonnenen Aufbauprozess von neuen Schulen mit Gemeinsamen Lernen befinden, müssen mit deutlichen Einbrüchen bei den Schülerzahlen in Zukunft rechnen.

Das Kreis-Klever Rahmenkonzept für die LES-Förderschulen

Auf Basis dieser prognostizierten Schülerzahlen und mit dem Ziel der Aufrechterhaltung eines echten Wahlrechtes zwischen Förderschule und der Schule des Gemeinsamen Lernens für Eltern und Kinder, entwickelte eine gemeinsam von den Schulträgern und der unteren Schulauf-

sicht installierte Arbeitsgruppe „Zukunft der LES-Förderschulen“ folgenden Vorschlag. Im Zentrum des Vorschlages steht die Einteilung des Kreises Kleve in drei Regionen.

erreicht werden. Die Schülerzahlen in den verbleibenden drei Systemen sollten möglichst deutlich über 200 Schülerinnen und Schülern liegen, um den Schulen eine mittel- bis langfristige Perspektive zu geben.

schen Begutachtungen gegeben. Die drei Förderschulen starten jeweils mit einem Teilstandort und trennen, wenn möglich, die Primarstufe von der Sekundarstufe I. Mit der angestrebten räumlichen Trennung von der Primarstufe und der Sekundarstufe I kann eine ähnliche Struktur wie in der allgemeinen Schule aufgebaut werden. Ein besonderes Handlungsfeld ist das der Schüler und Schülerinnen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in Verknüpfung mit einer attestierten Schwerstbehinderung (AOSF § 15). Allen Beteiligten ist bewusst, dass für diese Schülerschaft, die in der Fachliteratur teilweise als „Systemsprenger“ bezeichnet werden, gesonderte Formen der Beschulung entwickelt werden müssen. Die Verknüpfung mit den vorhandenen Jugendhilfeeinrichtungen, die in einer langen Tradition in der Zusammenarbeit mit den Förderschulen stehen, ist hier notwendig. Inhaltlich sind die zukünftigen LES Förderschulen als Netzwerkschulen zu verstehen, die als ein Bindeglied zwischen den verschiedenen Schulen des Gemeinsamen Lernens zu sehen sind. Eine Vernetzung aller am Inklusionsprozess beteiligten Systeme wird ein zukünftiger Aufgabenschwerpunkt dieser Schulen werden. Vorreiter dieses Vernetzungsgedankens war der Schulversuch „Kompetenzzentren sonderpädagogische Förderung“ an dem sich für den Kreis Kleve das Förderzentrum Grunewald in Emmerich erfolgreich beteiligt hat.

Rahmenkonzept LES-Förderschulen

Förderschulen als Netzwerkschulen in Kreisträgerschaft

Einteilung des Kreises in drei Regionen

- Nordkreis
- Mittelkreis
- Südkreis



Jede Region hält eine LES-Förderschule vor, die für alle Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung, die eine Förderschule besuchen wollen, zuständig ist. Von den derzeit bestehenden acht Förderschulen dieser Förderschwerpunkte werden drei Förderschulen in Trägerschaft des Kreises weitergeführt. Dies geschieht nicht in Form von Neugründungen. Die verbleibenden drei Systeme erweitern ihr schulisches Aufgabenspektrum, so dass sie die Förderung für drei Förderschwerpunkte in den Bereichen Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache anbieten können.

Mit sofortiger Wirkung werden zum 01.08.2015 drei Förderschulen aufgelöst. Eine weitere Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ESE wird mit sofortiger Wirkung, auslaufend bis längstens zum 01.08.2017, aufgelöst.

Folgende Gründe sprachen aus Sicht des Kreises, der kreisangehörigen Kommunen und der zuständigen Schulaufsicht für die Form der gewählten schulorganisatorischen Maßnahmen:

Die Trägerschaft des Kreises ist dem überregionalen Charakter der verbleibenden drei Förderschulen geschuldet. Dies konnte einvernehmlich mit allen bisherigen Schulträgern und dem Kreis Kleve zügig

Die Umwandlungsprozesse im Rahmen einer sofortigen Auflösung sollten in einem vertretbaren überschaubaren Zeitrahmen vollzogen werden. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sollten in höchstmöglicher Transparenz in die Geschehnisse eingebunden werden. Die zentrale Schulleitungspersonalfrage und damit die Benennung der Personen vor Ort im Rahmen des Umwandlungsprozesses wurde von Beginn an geklärt. Zeitintensive Ausschreibungsverfahren von Schulleitungsstellen bei Neugründungen von Förderschulen wurden vermieden.

Die drei verbleibenden LES-Förderschulen starten zum Schuljahr 2015/2016 mit folgenden Schülerzahlen.

Zukünftige LES- Förderschulen im Kreis Kleve	Schülerzahl
Förderzentrum Grunewald, Emmerich(Nordkreis)	285
Astrid-Lindgren-Schule, Goch (Mittelkreis)	220
Franziskussschule, Geldern (Südkreis)	213

Erfreulicherweise ist der Zuspruch der Eltern für die Förderschulen nach Auswertung der diesjährigen sonderpädagogi-

Fazit

Als Landrat des Kreises Kleve bin ich sehr dankbar für die gelungene Zusammenarbeit der kreisangehörigen Kommunen, der unteren Schulaufsicht und der weiteren beteiligten Bildungspartner.

Meines Erachtens ist es im Rahmen des rechtlich Möglichen in kurzer Zeit gelungen, ein belastbares Rahmenkonzept für die LES-Förderschulen zu erstellen und in weiten Teilen schon umzusetzen. Ich bin fest davon überzeugt, dass uns die Elternakzeptanz für diese Systeme erhalten

bleibt und somit die bestmögliche Förderung für Kinder und Jugendliche in allen Schulsystemen erzielt werden kann. Ein echtes Elternwahlrecht konnte somit im Kreis Kleve umgesetzt werden.



Der Inklusion mit Sozialkompetenz-Trainings begegnen im Kreis Viersen

Von Sylwia Wejchenig-Glinka, Schulpsychologischer Dienst, Kreis Viersen

Die Inklusion stellt die Schulen vor viele neue Aufgaben und Herausforderungen. Fragen wie „Wie bewältigen unsere Schülerinnen und Schüler den neuen inklusiven Schulalltag?“, „Wie können wir als Schule die Eltern zur Inklusion motivieren?“, „Welche Werkzeuge helfen unseren Lehrerinnen und Lehrern, den Unterricht harmonisch zu gestalten?“ werden immer lauter. Auf diese Fragen haben die Schulen selbst eine Antwort gefunden. Sie fordern immer mehr das neue Angebot des Schulpsychologischen Dienstes für den Kreis Viersen „Die MethodenBox“ an. In der MethodenBox erkennen die Schulen die Chance, sich systemisch auf die Inklusion vorzubereiten.

Was ist eine MethodenBox?

Bei der MethodenBox handelt es sich um eine Zusammenstellung von zwölf Trainings und Projekten, mit denen präventiv an den Sozialkompetenzen der Schüler gearbeitet werden kann. Mit Hilfe dieser Trainings kann das gute Miteinander von den Schülern geübt werden. Es gibt vier Trainings für die Grundschulen, fünf für weiterführende Schulen aller Schulformen und drei Projekte, die man schul- oder klassenübergreifend anwenden kann. Die Trainings bauen nicht aufeinander auf. Der Einstieg in die Projekte ist jederzeit möglich.

Wer hat diese Trainings entwickelt?

Es gibt viele Konzepte auf dem Markt, aber noch sind nicht alle wissenschaftlich auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Der Schulpsychologische Dienst hat zwölf Programme zusammengestellt, die wissenschaftlich auf ihre Wirksamkeit hin überprüft wurde. Die meisten Trainings wurden unter anderem von Prof. Dr. Franz Petermann entwickelt. Mittlerweile arbeitet der Schulpsychologische Dienst für den Kreis Viersen eng mit dem Autor der Trainings und seiner Arbeitsgruppe von der Universität Bremen zusammen. Durch den Austausch mit der Universität Bremen ist auch eine intensive wissenschaftliche Betreuung der Schulen im Kreis Viersen gewährleistet.

Was sind die Inhalte der Trainings?

Alle Trainings fördern die sozialen Kompetenzen wie Wahrnehmung des sozialen Umfelds, die eigene Wahrnehmung, das Erkennen Gefühle wie Freude, Angst, Trauer und Wut und den adäquaten Umgang mit den Gefühlen. Die Schüler lernen die Probleme zu erkennen, eine soziale Lösung zu finden sowie das Anderssein zu akzeptieren und die Außenseiter einzubeziehen. Dies sind alles fundamentale Kompeten-

zen, die für eine inklusive Schule unabdingbar sind. Es gibt Trainings, die in eine Geschichte eingebettet sind. So werden die Erst- oder Zweitklässler zu Schatzsuchern, die sich mit der Chamäleonhandpuppe Ferdinand auf eine spannende Reise begeben und Probleme lösen lernen. Die Dritt- oder Viertklässler werden zu Detektiven, die ein Geheimnis eines Schlosses lüften wollen. Dabei lernen sie, mit der eigenen Wut umzugehen und anderen zu helfen. In diesem Training sind Zivilcourage und Teamfähigkeit großgeschrieben.

In den weiterführenden Schulen werden die Schüler mit Mutproben konfrontiert und lernen, den eigenen Standpunkt zu vertreten und den der anderen zu akzeptieren. Fragen wie „Wollen wir alle gleich sein?“, „Ist es schlimm, wenn er anders ist als ich?“ werden genau unter die Lupe genommen, und Vorurteile werden abgebaut.

Wie erfahren die Schulen von den Trainings?

Alle Schulen im Kreis Viersen wurden via Post und E-Mail über die MethodenBox informiert. Es wurde ein Flyer für dieses Angebot erstellt, der an die Schulen verteilt wurde. Zudem fand im September 2014 ein Fachtag zu diesem Thema statt, zu dem die Vertreter aller Schulen im Kreis Viersen eingeladen wurden. Es besteht die Möglichkeit, sich auf der Homepage des Schulpsychologischen Dienstes <http://www.kreis-viersen.de/schulpsychologie> die Informationen einzuholen. So können sowohl die Schulleitung, die Lehrkräfte als auch die Eltern die Sozialkompetenz-Trainings anfragen.

Wie werden die Schulen vom Schulpsychologischen Dienst unterstützt?

Sobald das Interesse kundgetan wird, wird ein Erstgespräch mit der Schulleitung, den interessierten Lehrkräften und dem zustän-

digen Schulpsychologen und der Diplom-Pädagogin des Schulpsychologischen Dienstes in der Schule vereinbart. In diesem Gespräch wird der Bedarf der jeweiligen Schule geklärt und ein Angebot für ein Sozialkompetenz-Training unterbreitet. Das Angebot des Schulpsychologischen Dienstes wird vorgestellt. Dazu gehören die Beratung, Coaching der Lehrkräfte, Beteiligung am Informationstransfer, durchgehende Unterstützung während des gesamten Trainingszeitraums, Leitung schulübergreifender Treffen für Lehrkräfte und Multiplikatoren sowie Evaluation der Trainings in Zusammenarbeit mit der Universität Bremen. Die von Seiten der Schule benötigten Ressourcen, wie Fortbildung der Lehrer zu Trainern, Zeit für Planung und Durchführung der Trainings, Budget für die Anschaffung von Trainingsmaterialien werden besprochen. Die weiteren Schritte zur Sicherung des Informationstransfers und die Coaching-Termine werden geplant.

Die Diplom-Pädagogin unterstützt die Schulen bei der Verbreitung der Informationen zu den Sozialkompetenz-Trainings. Sie leitet 'Pädagogische Tage' und Lehrerkonferenzen, an denen sie dem Kollegium das geplante Training vorstellt. Ebenfalls werden die Eltern bei den Klassenpflegschaftssitzungen über das Training informiert. Anschließend werden die Lehrer in dem ausgewählten Training gecoacht, damit diese danach als Trainer selbstständig das Training mit ihren Klassen durchführen können. Während der Trainingszeit steht die Mitarbeiterin des Schulpsychologischen Dienstes den Lehrern unterstützend zur Seite, indem sie die ersten Module des Trainings durchführt, hospitiert, Tipps gibt und die Belange der Lehrer klärt. Um die Wirksamkeit der angeführten Trainings zu testen, werden die Trainings geprüft und gegebenenfalls angepasst. Hier arbeitet der Schulpsychologische Dienst eng mit der Universität Bremen zusammen. Die Universität Bremen stellt die Beobachtungs- beziehungsweise Eva-

lationsbögen zur Verfügung und wertet diese aus. Die Universität erstellt dazu einen Evaluationsbericht für die Schulen. In einem Abschlussgespräch mit der Schulleitung, den Lehrern, der Diplompädagogin und dem Schulpsychologen wird gemeinsam entschieden, ob das Training in einem weiteren Schuljahr fortgeführt wird.

sen/Stufen eingeführt. So gibt es vermehrt Grundschulen, die in allen Klassen der vier Jahrgänge die Trainings durchführen. Die Rückmeldungen der Lehrer fallen positiv aus. Viele weiterführende Schulen decken alle fünfer bis teilweise siebener Klassen ab, unabhängig davon, ob sie vierzünftig oder sechszünftig arbeiten. Die flächen-

deckende Arbeit mit den Trainings und die Verankerung dieser im schulischen System sprechen für den Erfolg der Sozialkompetenz-Trainings.

Wie sehen die weiteren Schritte aus?

Die Sozialerziehung wird von den Lehrern selbst, wie eine Umfrage mit rund 2.400 Lehrern ergab, an die erste Stelle aller außerunterrichtlichen Themen gesetzt (Weishaupt et al. 2004). Den Lehrkräften fehlen meist dazu konkrete Konzepte, die es ermöglichen, die Sozialerziehung stärker in den schulischen Alltag einzubringen (Limbourg, Steins 2011). Sozialtraining in der Schule). Mit der MethodenBox deckt der Schulpsychologische Dienst einen wichtigen Bedarf der Schulen im Kreis Viersen ab. Das Ziel ist, die Implementierung der Sozialkompetenz-Trainings im Kreis Viersen voranzutreiben.



EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 40.10.43

Gibt es schon Erfolge?

Zu Beginn des Angebotes „MethodenBox – Sozialkompetenz-Trainings“ im Juni 2013 haben die Schulen Pilotprojekte gestartet. Die Sozialkompetenz-Trainings wurden in ausgewählten Klassen probeweise eingeführt. Das Wissen über die erfolgreiche Durchführung der Trainings breitete sich über die Grenzen der Schulen hinaus. Seit fast einem Jahr ist das Thema Inklusion in aller Munde. Die Schulen haben angefangen, vermehrt aus diesem Grund die Sozialkompetenz-Trainings anzufragen. Die Wartezeit beträgt je nach Training ein bis anderthalb Jahre. Mittlerweile werden die Trainings flächendeckend in allen Klas-



Eine Sozialtrainingsstunde zum Thema „Miteinander reden“. Foto: Sylvia Wejchenig-Glinka



Inklusive Schullandschaft im Kreis Herford – Eine gemeinsame Aufgabe für die Region

Von Christina Kleemeier, Abteilungsleiterin Schulverwaltung und Christian Kladeck, Schulentwicklungsplanung Förderschulen, Kreis Herford

Zur Umsetzung der schulischen Inklusion hat der Kreis Herford gemeinsam mit seinen neun Städten und Gemeinden einen interkommunalen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Damit wurden verbindliche Strukturen für einen gemeinsamen Entwicklungsprozess geschaffen. Der Kooperationsvertrag wurde von den politischen Gremien in allen Rathäusern und im Kreishaus Herford zustimmend verabschiedet. Ziel des Kooperationsvertrages ist die Fortentwicklung der Regelschulen zu Orten des gemeinsamen Lernens. Gleichzeitig soll eine bedarfsgerechte und wohnortnahe Förderschulstruktur erhalten bleiben.

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und der neuen Mindestgrößenverordnung für Förderschulen und Schulen für Kranke verändern sich für alle Schulträger die Rahmenbedingungen ihrer Schulentwicklungsplanung grundlegend. Die Schulträger stehen vor der Herausforderung, in Zeiten des demografischen Wandels dem durch den Gesetzgeber gestärkten Elternwillen insoweit Rechnung zu tragen, dass für alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeiten einer individuellen Förderung an Orten des Gemeinsamen Lernens geschaffen werden sowie an einer nahegelegenen Förderschule erhalten bleiben.

Schulische Inklusion im Kreis Herford – Ausgangspunkt und Vorteile einer verbindlichen Zusammenarbeit

Von Anfang an bestand unter allen zehn kommunalen Schulträgern im Kreis Herford die Überzeugung, dass diese Herausforderung nur gemeinsam und aktiv gestaltet werden kann. Grundlage für diesen kooperativen Schulentwicklungs- und Planungsprozess war die Erarbeitung und Abstimmung gemeinsamer Planungsdaten. Mit dieser Versachlichung der Diskussionsgrundlage wurde allen Schulträgern – gleichgültig, ob sie Träger einer Förderschule sind oder in ihren Gemeindegrenzen eine Förderschule vorhanden ist – die Komplexität der Thematik vor Augen geführt und gleichzeitig die politische Notwendigkeit eines abgestimmten und gemeinsamen Handelns verdeutlicht.

Seit 2014 stehen alle kommunalen Schulträger in einem offenen Dialog über die Umgestaltung der Förderschullandschaft im Kreis Herford sowie über den Ausbau des Gemeinsamen Lernens. Als erstes sichtbares Resultat steht der im Frühjahr 2015 durch alle politischen Gremien beschlossene Kooperationsvertrag, der es den verantwortlichen Akteuren in den Rathäusern und im Kreishaus erlaubt, gemeinsam grundsätzliche Entwicklungen anzustoßen. Zusätzlich zu dieser formalen Bindung entstand ein Netzwerk zwischen allen kommunalen Schulträgern, das durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und die gemeinsame Kommunikation nach Innen und Außen getragen wird. Erstes Ziel dieser gelebten Netzwerkarbeit ist die Sicherstellung einer wohnortnahen und dezentralen Förderschullandschaft im Kreis Herford unter den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen. So wurde im Zuge der gemeinsamen Erhebung von Planungsdaten sehr schnell klar, dass zwei der vier

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in ihrem Fortbestand gefährdet und zum Wohle der betroffenen Schülerinnen und Schüler Lösungsmöglichkeit geschaffen werden müssen. Zu diesem Zweck wurde auf der Arbeitsebene der Schulträger und zwischen den politischen Entscheidungsträgern intensiv und partnerschaftlich diskutiert und letztlich ein gemeinsam getragener Vorschlag kommuniziert. Im Ergebnis konnten die beiden Schulträgerbeschlüsse zu den betroffenen Standorten – gestützt auf die Verbindlichkeit des Kooperationsvertrages und des engen Netzwerk innerhalb der kommunalen Familie – bereits im laufenden Schuljahr 2014/2015 verabschiedet werden. Diese frühzeitige Entscheidungsfindung war durch die gelebte vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich, welche den Raum für einen offenen Austausch über sensible Interessenslagen hinweg bot und gleichzeitig die Abstimmung der nächsten gemeinsamen Schritte eröffnete. Auf diese Weise konnten nicht nur zeitliche Ressourcen eingespart, sondern auch die Grundlagen für einen kooperativen Schulentwicklungsprozess, in dem neben dem Förderschwerpunkt „Lernen“ auch die Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ einbezogen werden, gelegt werden.

Weitere Gründe für einen verbindlichen Kooperationsvertrag

Allen verantwortlichen Akteuren im Kreis Herford ist bewusst, dass notwendige politische Beschlüsse zwar zeitnah getroffen, eine bestehende und bewährte Schullandschaft jedoch nicht in aller Kürze umgebaut werden kann und darf. Vielmehr besteht Einigkeit darüber, dass in den kommenden Jahren gemeinsam und schrittweise der Weg zu einer inklusiven Schullandschaft zu beschreiten ist.

So besteht insbesondere die Notwendigkeit, das Förderschulangebot an eine voraussichtlich weiter sinkende absolute Zahl von Schülerinnen und Schülern anzupassen. Gleichzeitig ist dem gestärkten Elternwillen und der Wahl von inklusiven Angeboten für ihre Kinder ebenso Rechnung zu tragen wie der weiterhin bestehenden elterlichen Forderung nach wohnortnahen Förderschulangeboten.

In diesem Zusammenhang kann darauf verwiesen werden, dass für den Kreis Herford der Elternwille derzeit noch nicht ausreichend quantifiziert und qualifiziert messbar ist. Als Beleg hierfür kann auf die aktuellen Zahlen der eingeleiteten Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs abgestellt werden.

Bei der Ansicht der vorliegenden Daten wird deutlich, dass hierbei keine eindeutige Tendenz zu erkennen ist. So nahm zwar im Schuljahr 2013/14 die Zahl der AO-SF-Anträge gegenüber dem Vorjahr deutlich von 411 auf 360 Anträge ab, gleichzeitig stieg die Zahl dieser Verfahren im laufenden Schuljahr 2014/2015 auf 413 und erreichte damit wieder das Ausgangsniveau. Zusätzlich zu den Herausforderungen, die mit dem Erhalt und dem angepassten Umbau einer Förderschulstruktur verbunden sind, kommt auf alle Schulträger von Regelschulen der bedarfsgerechte Ausbau des Gemeinsamen Lernens zu. Um diesen unterschiedlichen Ausgangslagen sowie teilweise widerstreitenden Interessen im Sinne aller Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sind ein abgestimmtes Handeln und gemeinsame Antworten aller verantwortlichen Akteure im Kreis Herford unerlässlich.

Weitere im Kreis Herford vorhandene Strukturen und Angebote zur Umsetzung der schulischen Inklusion

Damit nicht nur die Formulierung gemeinsamer Antworten durch alle kommunalen Schulträger, sondern auch die nachhaltige Umsetzung der schulischen Inklusion in der Schullandschaft des Kreises Herford gelingt, wird ergänzend ein enger Austausch mit dem im Schulamt existierenden Inklusionsnetzwerk gepflegt.

Dieses Netzwerk besteht aus zwei Inklusionskoordinatorinnen, der unteren Schulaufsicht für die Förderschulen, der Inklusionsbeauftragten und der ab dem Schuljahr 2015/2016 zuständigen Inklusionsfachberaterin. Ihre gemeinsame Aufgabe liegt darin, den Prozess der Inklusionsentwicklung an den Regelschulen als verlässliche Ansprechpartner zu unterstützen. Hierzu werden unter anderem Informationsveranstaltungen, Vorträge und Workshops zum Thema Inklusion für unterschiedliche Adressatengruppen im Schulbereich organisiert. Zusätzlich dazu werden Qualifizierungen für Lehrkräfte angeboten, die immer stärker nachgefragt werden. Ferner werden den Regelschullehrerinnen und -lehrern Informationen zu den einzelnen Förderschwerpunkten bereitgestellt, welche im Hinblick auf notwendige Veränderungen des Unterrichts oder der Schullandschaft relevant sind. Zudem wird eine Hilfestellung zur Abgrenzung und Definition von Kompetenzen sowie Arbeitsfeldern der verschiedenen in den Schulen tätigen Professionen angeboten. Dieses Angebot wurde angesichts der für (Regel-)Schulen relativ neuen Teamstrukturen notwendig und trägt neben weiteren Maßnahmen

dazu bei, ein positives Arbeitsumfeld für alle involvierten Lehrkräfte und Kinder zu schaffen. Auch Beratungsgespräche zur Umsetzung der Inklusion an Regelschulen, die Unterstützung der Übergangsphasen zwischen den verschiedenen Schulstufen oder die Vernetzung der Schulen untereinander gehören zum breitgefächerten Aufgabenspektrum. Darüber hinaus fallen die Unterstützung der Sonderpädagogen und -pädagoginnen an den allgemeinen Schulen und die Sicherung der sonderpädagogischen Expertise ebenfalls in das

Aufgabengebiet der Inklusionsstellen im Schulamt. Mit Hilfe der Unterstützungsleistungen wird angestrebt, Sonderpädagogen und -pädagoginnen für das Gemeinsame Lernen zu gewinnen und einen fachlichen Austausch für die Kollegen und Kolleginnen zu gewährleisten, die von einer Förder- an eine Regelschule wechseln. Durch die gemeinsamen Bemühungen aller in den Prozess der Inklusion involvierten

Akteure ist es gelungen, die Zahl der Schulen mit Gemeinsamen Lernen mit Beginn des Schuljahres 2015/16 auf 32 Standorte im Kreis Herford zu erhöhen. An diesen Standorten werden mittlerweile 226 Schülerinnen und Schüler inklusiv beschult. Oberstes Ziel aller Beteiligten ist es, für sämtliche Kinder und Jugendlichen im Kreis Herford eine wohnortnahe und bedarfsgerechte schulische Förderung zu ermög-

lichen. Uns ist bewusst, dass auf dem Weg zur Umsetzung der schulischen Inklusion noch viele Schritte zu gehen sind. Allerdings wurde mit der Unterzeichnung des interkommunalen Kooperationsvertrages der verbindliche Grundstein für das Gelingen dieses ehrgeizigen Vorhabens gelegt.

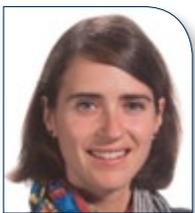
EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 40.10.43



Von Schallwellen und Kontrasten: Ein guter Start in das Gemeinsame Lernen

Von Irina Toteva, Stabsstelle Inklusion, Dezernat Schulen und Integration und Dr. Andrea Weidenfeld, Stabsstelle Sport und Inklusion, Dezernat Schulen und Integration, Landschaftsverband Rheinland

Wenn ein Kind mit einer Seh- beziehungsweise Hörbehinderung eine allgemeine Schule besucht, braucht es individuell zugeschnittene Unterstützungsleistungen. Technische Hilfsmittel, spezielles Schulmobiliar, angepasste Raumausstattung oder eine Schulbegleitung helfen sinnesgeschädigten Kindern und Jugendlichen den Schulalltag zu meistern und müssen rechtzeitig vor Schulbeginn bei verschiedenen Institutionen beantragt werden. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) unterstützt dabei in vielerlei Hinsicht.



Seit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz besteht für Kinder mit Behinderung das Recht, wohnortnah in einer allgemeinen Schule gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung zu lernen (Gemeinsames Lernen, kurz: GL).

Einige der Besonderheiten, die die inklusive Beschulung von sinnesgeschädigten Kindern ausmacht, beschreiben Fachkräfte wie folgt:
„Dennoch stellt der Schulalltag für hörgeschädigte Kinder an allgemeinen Schulen

eine besondere Herausforderung dar: Hörschädigung bezeichnet man nicht umsonst als unsichtbare Behinderung. Viele Kinder hören und verstehen schlechter, als sie sprechen. Sie melden nicht zurück, wenn sie etwas nicht verstanden haben, um nicht

aufzufallen. Die Probleme werden oft erst durch genaues Hinsehen bemerkt.“¹

„[...] eine Sehschädigung hat vielfältige Auswirkungen, ganz besonders auf den großen Bereich der sozialen Kommunikation, auf die Auge-Hand-Koordination, die Begriffsbildung, das Lesen und Schreiben und nicht zuletzt auf die Orientierung und Mobilität. So gelingt Sehgeschädigten das Sehen und Erkennen oft nicht „nebenbei“, sondern sie müssen sehr viel mehr Konzen-

Hören und Kommunikation (605 von 1.546 SuS) im Rheinland deutlich darüber. Neben der schulischen Förderung gibt es für Kinder mit Sinnesbehinderung die Besonderheit der pädagogischen Frühförderung durch die Lehrkräfte der LVR-Schulen. Insgesamt sind im Rheinland aktuell fast 4.000 (3.754) Kinder und Jugendliche von einer Sinnesbehinderung betroffen und werden in der Frühförderung oder schulisch von einer LVR-Förderschule begleitet.



Gemeinsames Toben, soziales Lernen und die Entwicklung von Freundschaften in den Pausen ist wichtiger Bestandteil und Vorteil der Inklusion.

Foto: LVR/Nola Bunke

tration aufbringen, um dem Unterricht zu folgen. Häufig entstehen Unsicherheiten, Missverständnisse oder Lücken (oft ohne dass der Schüler sie bemerkt), die aufgearbeitet werden müssen. Erhöhter Arbeitsaufwand, Ausgrenzung durch Mitschüler und psychische Belastungen können entstehen.“²

Trotz der beschriebenen Herausforderungen besuchen viele Kinder mit einer Sinnesbehinderung allgemeine Schulen: Rheinlandweit lernen vier von zehn Kindern mit einer Sinnesbehinderung in einer allgemeinen Schule. Die notwendige sonderpädagogische Förderung übernehmen Lehrkräfte aus den LVR-Förderschulen, das Stundenkontingent ist begrenzt und beträgt je nach Bedarf ein bis vier Stunden in der Woche.

In NRW besuchten im Schuljahr 2013/2014 insgesamt knapp 30 Prozent aller Schülerinnen und Schüler (kurz: SuS) mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine allgemeine Schule.³ Der Inklusionsanteil der SuS mit Sinnesbehinderung liegt im Schuljahr 2014/2015 mit 42 Prozent (294 von 707 SuS) für den Schwerpunkt Sehen und 39 Prozent für den Förderschwerpunkt

Damit der Übergang, der Start und auch der Schulalltag erfolgreich gelingen kann, müssen für Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnesbehinderung neben der sonderpädagogischen Unterstützung durch Lehrkräfte mit Expertise im Bereich der Sinnesgeschädigtenpädagogik häufig noch wichtige Voraussetzungen geschaffen und vielfältige Fragen geklärt werden: Die allgemeine Schule braucht zum Beispiel die passende Raum- und Sachausstattung. Hier ist der Schulträger der allgemeinen Schule gefragt. Für Hörgeschädigte ist ein positives Störschall-Nutzschall-Verhältnis von besonderer Bedeutung. Schallreize, die verstanden werden sollen, sollten sich deutlich von den Schallreizen abheben, die für das Lernen keine Bedeutung haben. Daher sollte zumindest der Störschall im Klassenraum mit Hilfe von speziellen Wandabsorbentern oder einer Akustikdecke minimiert werden.

Sehgeschädigte SuS brauchen einen nach ihren Bedürfnis nach Kontrasten ausgerichteten Arbeitsplatz: dazu gehören unter anderem ein höhenverstellbarer und neigbarer Arbeitstisch und eine spezielle Arbeitsplatzleuchte. Eine kontrastreiche

Gestaltung der Treppenhäuser und der sanitären Bereiche sowie taktile Leitsysteme im Spezialfall erleichtern zudem die Orientierung im Schulgebäude.

Schülerinnen und Schüler mit Sinnesschädigung sind zudem auf die Nutzung spezieller Hilfsmittel im Unterricht angewiesen, zum Beispiel Bildschirmlesegerät, Tafelbildkamera, digitale Kommunikationsanlagen et cetera. Im Rahmen des Schulbesuches ist die Versorgung mit diesen technischen Hilfsmitteln laut Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22.07.2004 (B 3 KR 13/03 R) eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkassen, das heißt die Eltern müssen die nach der Einschätzung der betreuenden Sonderpädagogin beziehungsweise des betreuenden Sonderpädagogen notwendigen Hilfsmittel bei ihrer Krankenversicherung beantragen. Auch Unterrichtsmaterialien, pädagogische Konzepte und Vorgehensweisen müssen an die individuellen Bedarfe angepasst werden. Je nach spezifischen Bedarfen kann die Unterstützung durch einen Integrationshelfer beziehungsweise Gebärdensprachdolmetscher notwendig sein, dessen Finanzierung über das örtliche Sozialamt erfolgt. Bei blinden SuS besteht eine Besonderheit in Sachen der Schulbegleitung. Der Integrationshelfer beziehungsweise die Integrationshelferin hat hier unter anderem die Aufgabe, die Unterrichtsmaterialien simultan in Brailleschrift umzuwandeln. Dafür benötigt sie beziehungsweise er eine Reihe von Gerätschaften, zum Beispiel einen Rechner, spezielle Software, einen Punktdrucker und einen Schwarzdrucker. Wer die Kosten für den Arbeitsplatz des I-Helfers trägt, ist bis dato nicht eindeutig geklärt – eine der größten Herausforderungen bei der inklusiven Beschulung von blinden SuS. Nicht zuletzt muss auch die Frage geklärt werden, wie die Schülerin oder der Schüler den Weg zur Schule bewältigt oder ob eine Schülerbeförderung nötig ist. Auch diese Frage betrifft den Schulträger der allgemeinen Schule.

Und wie sieht der Übergang in die allgemeine Schule in der Praxis aus? Die Lehrkräfte aus den LVR-Förderschulen werden mit vielfältigen Fragen zu Förderverfahren

¹ Broschüre für allgemeine Schulen „Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung an der allgemeinen Schule – Eine Informationsbroschüre für Lehrerinnen und Lehrer“, Herausgeber: LVR-Gerricus-Schule Düsseldorf, Stand: September 2014.

² Broschüre für allgemeine Schulen „SEHEN – Lernsituation Sehgeschädigter“, Herausgeber: LVR-Johanniterschule Duisburg, Stand: Januar 2015.

³ http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion_recherchiert am 8.6.2015.



Für blinde Menschen bedeutet Mobilität Teilhabe. Geburtsblinde Kinder erlernen die Grundlagen der Mobilität in der Frühförderung der LVR-Förderschulen.

Foto: LVR/Lothar Kornblum

konfrontiert. Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die seh- beziehungsweise hörgeschädigte Kinder und Jugendliche im Unterricht der allgemeinen Schule betreuen, übernehmen zusätzlich zur sonderpädagogischen Arbeit mit dem Kind häufig längst die Rolle von Fallmanagerinnen beziehungsweise Fallmanagern. Sie beraten und unterstützen die Eltern bei Antragsstellungen, sie beraten und informieren Schulleitungen sowie die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen über die Bedarfsdeckung, um die richtigen Weichen für den guten Start ins Gemeinsame Lernen (kurz: GL) zu stellen.

Den Start ins Gemeinsame Lernen erfolgreich gestalten

Der Start ins GL kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten darüber informiert sind, welche individuellen Bedarfe das seh- beziehungsweise hörgeschädigte Kind hat und wie die Bedarfsdeckung rechtzeitig zum Schulbeginn erfolgen soll. Um diesen Wissenstransfer von der betreuenden LVR-Förderschule zu den Eltern, zur aufnehmenden Schule und zu dessen Schulträger zu vereinfachen, hat die Stabsstelle Inklusion des LVR-Dezernats Schulen und Integration in Zusammenarbeit mit den LVR-Förderschulen ein Info-

Paket für Eltern, Schulen und Schulträger „geschnürt“. In den Info-Paketen finden Eltern eine übersichtliche Zusammenstellung über die Unterstützungsleistungen, die Ihr Kind im GL benötigt. Dies ist die Einschätzung der betreuenden Sonderpädagogin beziehungsweise des betreuenden Sonderpädagogen aus der zuständigen LVR-Förderschule. Sie erfahren mehr über ihre „Hausaufgaben“, die sie bis zum Schulstart erledigen müssen. Sie wissen, an welche Institution sie sich für welche Unterstützungsleistung wenden müssen. Allgemeine Schulen und Schulträger finden Erläuterungen zu den spezifischen Ausstattungsbedarfen und erfahren, was die Eltern in die Wege leiten müssen. So wird sichergestellt, dass alle Beteiligten rechtzeitig über das nötige Vorgehen informiert werden und handeln können.

Für die benötigte Raum- und Sachausstattung bietet der LVR Schulträgern im Rheinland eine freiwillige finanzielle Förderung in Ergänzung zur Landesförderung. Seit dem Jahr 2010 ebnet der Landschaftsverband Rheinland durch die LVR-Inklusionspauschale Schülerinnen und Schülern mit Behinderung den Weg in die allgemeine Schule.

In den vergangenen fünf Jahren ist in über 600 Förderfällen durch die LVR-Inklusionspauschale für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sekundarstufe I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung das Gemeinsame wohnortnahe Lernen ermöglicht worden. Jeder Antrag auf Inklusionspauschale wird individuell geprüft und in den meisten Fäl-

len in begleitenden Gesprächen mit vielfältigen Akteuren der schulischen Inklusion (Schulträger und Schulaufsicht, Fachkräfte in Schulen, Eltern u.a.) beraten. Bei dieser individuellen Begleitung auf Einzelfallbasis hat sich gezeigt, dass die Beteiligten oft von den Erfahrungen des LVR als Träger von Förderschulen profitieren können.

Besonderheit: Schon nach der Geburt pädagogische Frühförderung

Als Besonderheit wird für sehbehinderte und blinde Kinder sowie für gehörlose und schwerhörige Kinder pädagogische – nicht medizinische – Frühförderung durch speziell qualifizierte Lehrkräfte angeboten. Sie ist Bestandteil der LVR-Förderschulen. Eine wichtige Aufgabe der Lehrkräfte in der Frühförderung in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die später das GL begleiten werden, ist die gelingende Gestaltung der Übergänge, zum Beispiel vom Elternhaus in den Kindergarten und von der Frühförderung in die Schule.

In der Frühförderung werden die Kinder mit Sinnesbehinderung fit für die Schule und auch fit für die Inklusion gemacht: Zum Schuljahresbeginn 2014/2015 wechselten im Rheinland gut die Hälfte der in der Frühförderung betreuten Kinder bei Schuleintritt in eine allgemeine Schule (Sehen: 49 Prozent bzw. 52 Kinder, Hören und Kommunikation: 56 Prozent bzw. 77 Kinder).

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 40.10.43



Nach der Frühförderung wechseln viele Kinder mit Sinnesbehinderung in die allgemeine Schule.

Foto: LVR/Nola Bunke



Richtung Inklusion – Wege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zur Unterstützung schulischer Inklusion

Von Annette Traud, Referatsleiterin LWL-Schulen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Dem LWL ist es ein besonderes Anliegen, die qualitätsvolle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, die bisher LWL-Schulen besuchen, auch zukünftig in Zeiten der Inklusion sicherzustellen. Dabei ist für eine kleine Zielgruppe mit speziellen Förderbedarfen der Spagat zwischen Elternwahlrecht auch auf eine Förderschule und der Förderung einzelner Kinder im Gemeinsamen Lernen vor Ort zu bewältigen. Gemeinsam mit anderen Akteuren verfolgt der LWL hier unterschiedliche Ansätze. Mit der „Interaktiven Westfalenkarte“, „Beratungshäusern“, der „IN-Klasse“, „Peergroup-Angeboten“ und der „Vorschulkindergruppe“ verfolgt der LWL das Ziel, für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen gute Bedingungen zu schaffen, um sie bestmöglich zu fördern.

Richtung Inklusion mit dem LWL

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz wurden die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert. Dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache in der Sek I ist es ein besonderes Anliegen, die Qualität der Unterstützung für diese Schülerinnen und Schüler sowohl in der Förderschule als auch in allgemeinen Schulen zu gewährleisten. Die Qualität der besonderen Förderung auch im Regelsystem zu erhalten, stellt dabei insbesondere für kleine Zielgruppen mit sehr spezifischem Unterstützungsbedarf, wie der LWL sie vertritt, eine besondere Herausforderung dar.

Unter dem Postulat, dass die allgemeine Schule der Regelförderort ist, ist die Frage zu beantworten, wie sich die LWL-Förderschulen entwickeln müssen, um auch zukünftig eine qualitätsvolle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in den Regionen vor Ort zu gewährleisten und gleichzeitig dem Elternwahlrecht auch auf eine Förderschule flächendeckend in Westfalen-Lippe gerecht zu werden. Dazu setzt der LWL zurzeit verschiedene Akzente:

Interaktive Westfalenkarte Inklusion

Die bisherigen Erfahrungen des LWL haben gezeigt, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler, für die der LWL bislang der verpflichtete Schulträger war, oftmals nicht im Bewusstsein der örtlichen Schulträger sind. Zur Unterstützung einer regionalen inklusiven Schulentwicklungsplanung stellt

der LWL daher seit 2012 Schulträgern notwendige Daten auf Basis der Schulstatistik zur Verfügung. Jeder Schulträger hat damit die Möglichkeit online zu erfahren, wie viele Kinder und Jugendliche mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache in der Sekundarstufe I aus der eigenen Kommune LWL-Schulen besuchen. Für Kinder mit einer Sinnesbehinderung liegen bereits Zahlen zur Frühförderung dieser Kinder vor. So können in diesem Bereich bereits vor der Einschulung Planungsdaten für die örtliche Schulentwicklungsplanung gewonnen und in Kooperation mit dem LWL notwendige Entwicklungsprozesse eingeleitet werden, die den Bedürfnissen dieser Schülerinnen und Schüler gerecht werden.

Das LWL-Beratungshaus bietet Beratung für Schulträger, Eltern, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen insbesondere in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Unterstützungsbedarf in den Bereichen Autismus und Unterstützte Kommunikation und Assistive Technologien. Was muss geschehen, damit ein körperlich-motorisch beeinträchtigtes Kind in die allgemeine Grundschule wechseln kann? Wie schafft ein seh- oder hörbehinderter Jugendlicher den Übergang in eine allgemeine, weiterführende Schule? Welche Hilfsmittel und baulichen Veränderungen sind dafür nötig? Wie können Nachteile für einen behinderten



Die „Interaktive Westfalenkarte“ unterstützt regionale Schulträger bei ihrer inklusiven Schulentwicklungsplanung.

Foto: LWL-IT, Karsten Rößmann

Der Zugriff auf die Interaktive Westfalenkarte erfolgt unter <http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Schulen/Schulentwicklungsplanung/>

LWL-Beratungshäuser

Zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung in inklusiven Schulen hat der LWL in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster und in Absprache mit der Stadt Münster im Mai 2012 (zunächst als Pilotprojekt) das LWL-Beratungshaus im Förderschulzentrum des LWL in Münster am Bröderichweg eingerichtet.

Schüler fair und sinnvoll ausgeglichen werden? Das Beratungsteam bündelt Spezialwissen, kennt alle wichtigen Akteure und Institutionen, berät persönlich, gibt bei Ortsterminen praktische Tipps und erspart Ratsuchenden das Anlaufen verschiedener Beratungsstellen. Vor Ort stehen Sonderpädagoginnen und -pädagogen unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen mit Ergo- und Physiotherapeutinnen und Pflegekräften des LWL für alle Anfragen zur Verfügung.

Die Kontaktaufnahme ist bewusst einfach gestaltet: Es gibt eine gemeinsame Telefonnummer, Email-Adresse et cetera, unter der die Ratsuchenden zu allen oben ange-

führten Bereichen Unterstützung bekommen. Die Anfragen werden angenommen und an das Beratungsteam weitergeleitet. Manchmal reicht eine telefonische Beratung, aber oft werden Anfragen in das multiprofessionelle Spezialisten-Team gegeben. Ein Berater oder eine Beraterin übernimmt sie dort und entwickelt gemeinsam mit Eltern, Lehrkräften und Kind eine gute Lösung, oftmals auch in Gesprächen und Terminen vor Ort. Das LWL-Beratungshaus bietet eine von der jeweiligen Förderschule unabhängige, kompetente und inklusiv ausgerichtete Beratung. Diese ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Wunsch nach inklusiver Beschulung bei den Ratsuchenden im Mittelpunkt steht. In diesem Fall haben betroffene Eltern häufig Hemmungen, sich an eine Förderschule zu wenden und dort nach Unterstützung in diesem Prozess zu suchen.

Nach einer erfolgreichen Pilotphase seit Mai 2012 mit dem LWL Beratungshaus in Münster hat im Mai 2015 in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Detmold und dem Kreis Paderborn ein weiteres Beratungshaus seine Arbeit aufgenommen. Im Herbst 2015 wird es dann in Kooperation mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Kreis Olpe auch hier ein Beratungshaus als Anlaufstelle für Eltern und Einrichtungen geben.

„IN-Klasse“ in Minden

Um der Isolation von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich Hören und Kommunikation entgegenzuwirken, unterstützt der LWL gemeinsam mit der zuständigen Schulaufsicht der Bezirksregierung Detmold und der Stadt Minden die sogenannte „IN-Klasse“ in Minden. Das Modellprojekt „IN-Klasse“ steht für Inklusion und soll den jahrgangsübergreifenden Unterricht für Kinder mit und ohne Hörschädigung weiterentwickeln. In der Michael-Ende-Grundschule in Minden werden aktuell 15 Kinder mit Hörschädigung jahrgangsübergreifend unterrichtet. Schaut man in die Klasse so fällt auf, dass die Kinder ruhig, fast gelassen in Ihrer Klasse auf den Stühlen sitzen. Die Kinder mit einer Hörschädigung nehmen wie alle anderen am regulären Unterricht teil. Einige Voraussetzungen müssen allerdings erfüllt sein. Am Boden stehen drei Mikrofone, die sich die Kinder wie selbstverständlich gegenseitig weitergeben, wenn sie etwas sagen wollen. Die technischen Hilfsmittel sind mit den Hörgeräten der Kinder gekoppelt, die Lehrkräfte haben Mikros an ihrer Kleidung befestigt. Die Beiträge der Kinder gelangen so verstärkt und direkt zu den Kindern mit der Hörbehinderung, damit sie ebenso

gut hören und reagieren können wie die anderen Schülerinnen und Schüler. Ebenso wichtig wie die vom LWL finanzierte Technik und die Schallschutzausstattung im Klassenraum, die die Stadt Minden als Schulträger bezahlt hat, ist der Umgang miteinander. So haben die Lehrkräfte von Anfang an besondere Gesprächsregeln wie sich stets von vorne ansprechen und nicht zu laut durcheinander schreien vermittelt. Eine große Hilfe bei der Inklusion sind die Kinder selbst. Mit einem Patensystem haben die Lehrkräfte für einen direkten Bezug gesorgt, der neben der sowieso freundlichen Atmosphäre noch einmal eine enge Bindung der Schülerinnen und Schüler untereinander sichert. Alles in allem ist die „IN-Klasse“ ein gelungenes Modell. Dadurch, dass mehrere Kinder mit einer Hörschädigung die Michael-Ende-Schule in Minden besuchen, ist es möglich, Ressourcen zu bündeln.

So steht die Sonderpädagogin mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation mit kompletter Stundenzahl zur Verfügung und ist damit täglich ansprechbar. Auch die hörgeschädigten Kinder erleben sich sowohl im inklusiven Setting als auch als Gleiche unter Gleichen. Gerade im Bereich des Förderschwerpunktes Hören und Kommunikation ist damit auch der Gefahr der Vereinzelung und Isolation entgegengewirkt.

LWL in seiner Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Olpe eingerichtet.

Durch das Peergroup-Angebot haben Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden und durch Lehrkräfte der LWL-Förderschule begleitet werden, die Gelegenheit, sich einmal in der Woche als „Gleiche unter Gleichen“ zu erleben. Aussage der Schule zu den Wirkungen des Angebots auf einen Schüler: „Der Schüler ist glücklich, dass er das Angebot wahrnehmen kann und hat sofort Anschluss zu den Schülerinnen und Schülern unserer Schule gefunden. Er ist offener geworden in Hinblick auf seine Hörbehinderung und damit verbundene Probleme. Zum Beispiel hat er sich die Haare schneiden lassen, weil er gesehen hat, dass an der Förderschule alle Jungs eine coole Kurzhaarfrisur tragen und ihre Hörgeräte beziehungsweise CI (Cochlea Implantat) nicht verstecken. Das hatte er sich vorher nicht getraut und immer lange Haare gehabt.“

Vorschulkindergruppe

An allen LWL-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation wurden „Vorschulkindergruppen“ eingerichtet. Sie bieten



Ein Patensystem in der „IN-Klasse“ in Minden sorgt für eine enge Bindung der Schülerinnen und Schüler untereinander.

Foto: Stephan Wieland, Fotograf, Düsseldorf

Peergroup Angebote

Ein weiteres Angebot, um der Isolation von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich Hören und Kommunikation entgegenzuwirken, hat der

für Kinder mit Sinnesbehinderungen, die in Tageseinrichtungen für Kinder gefördert werden, die Möglichkeit einer intensiven Vorbereitung und Stärkung für den Start in der allgemeinen Schule. Das Angebot besteht an einem Tag in der Woche.

Ausblick

Insgesamt ist bei der Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in

den LWL-Schulen bisher nur ein leichter Rückgang zu verzeichnen. In den letzten fünf Jahren fiel die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler von 6980 Schülerinnen

und Schüler im Schuljahr 2008/2019 auf 6527 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2014/2015.

Bedenklich ist eine steigende Anzahl von sogenannten Seiteneinsteigern zu beobachten, also Schülerinnen und Schüler, die nach einer Beschulung in der Regelschule in die Förderschule wechseln, weil die Bedingungen in der allgemeinen Schule offensichtlich nicht bzw. noch nicht für eine bedarfsgerechte Förderung dieser Kinder ausreichen.

Im Schuljahr 2014/2015 erreichte die Anzahl der Seiteneinsteiger mit 195 Schülerinnen und Schüler von insgesamt 706 fast ein Drittel der Neuaufnahmen. Es gibt noch viel zu tun, bis das Menschenrecht auf umfassende Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt ist. Eine Generationenaufgabe liegt vor uns.

Allerdings: Die Grundlagen sind gelegt. Es geht nicht mehr um das „Ob“, sondern nur noch um das „Wie“.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2015 40.10.43



Durch frühzeitige Förderung lernen Vorschulgruppen, wie sie Handicaps ausgleichen können. Dadurch wird vielen Kindern der Besuch der Regelschule ermöglicht.

Foto: Stephan Wieland, Fotograf, Düsseldorf

Eckpunkte zur Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

VKU
VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
NORDRHEIN-WESTFALEN

VDV Nordrhein-
Westfalen

Vor dem Hintergrund von mittlerweile drei Jahren Erfahrungen mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) und den Ergebnissen des im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW erstellten Evaluierungsberichts der Beratungsgesellschaft Kienbaum haben die kommunalen Spitzenverbände in NRW, der Verband Kommunaler Unternehmen, Landesgruppe NRW, und der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, Landesgruppe NRW, die folgenden Eckpunkte zur Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW erarbeitet:

1. Verantwortung der kommunalen öffentlichen Auftraggeber stärken – „Kann-Regelungen“ einführen!

Nicht nur, dass das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW für kommunale Auftraggeber unterschiedlicher Größenklassen

und unterschiedlicher Verwaltungskraft gilt (von Großstädten im Ruhrgebiet oder der Rheinschiene über flächenstarke Kreise im Sauerland oder der Eifel bis hin zu kleinen Gemeinden im Münsterland oder in Ostwestfalen). Das Gesetz erfasst auch höchst unterschiedliche Sachverhalte von IT-Vergaben über Bauvergaben bis zu Vergaben von ÖPNV-Leistungen oder Dienstleistungen im Gesundheitsbereich. Dass der Gesetzgeber trotz dieser gravierenden Unterschiede alle Auftraggeber und Sachverhalte gleich behandelt, ist unangemessen. Stattdessen sollte die Verantwortung der kommunalen Auftraggeber gestärkt werden, indem ihnen – nach dem Vorbild vergleichbarer Tariftreue- und Vergaberegeln anderer Bundesländer (insb. des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes – NTVergG) – auch in NRW möglichst für sämtliche Bereiche des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, zumindest jedoch für die Bereiche der nachhaltigen Beschaffung (§§ 17–19

TVgG NRW), eigene Spielräume durch „Kann-Regelungen“ eröffnet werden – die Entscheidung über das Ob und Wie also in das Ermessen des kommunalen öffentlichen Auftraggebers gestellt wird. Dieses würde auch die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht aufgreifen.

Die klassische Vergaberichtlinie sieht für die genannten Bereiche eine „Kann-Regelung“ vor. Diese soll auch 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, die sozialen Ziele, die sie unterstützen, nach ihren Kriterien vorzuschreiben; ihnen wird damit ein größerer Spielraum eröffnet.

2. Harmonisierung des vergabespezifischen Mindestlohns mit dem Mindestlohngesetz!

Aufgrund des seit dem 01.01.2015 geltenden Mindestlohngesetz (MiLoG) des Bun-

des sind dessen Regelungen gegenüber § 4 Abs. 3 TVgG NRW entbehrlich. Im Übrigen würde eine weitergehende landesrechtliche Regelung einen nicht mehr vertretbaren bürokratischen Aufwand sowohl für die Auftraggeber- als auch Auftragnehmerseite verursachen. Die daraus resultierenden finanziellen Differenzen für die zur Erfüllung eines Vertrages eingesetzten Beschäftigten gemäß dem vergaberechtlichen Auftragsbezug dürften auch nur sehr gering sein. Sollte das Land insoweit andere belastbare Erkenntnisse haben, so sollte es diese dann aber darlegen.

3. Rechtssicherheit gewährleisten!

Das Land hat sicherzustellen, dass die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) beachtet werden. Im Rahmen der anstehenden Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW ist die alsbald zu erwartende weitere Entscheidung des EuGH zur Zulässigkeit des vergabespezifischen Mindestlohns (Vorlagebeschluss durch das OLG Koblenz) zu beachten.

4. Bagatellgrenze in Höhe von mindestens 50.000 Euro einführen!

Um das Gesetz praktikabler zu gestalten und nicht für jeden noch so geringen Auftragswert Erklärungen und Nachweise verlangen zu müssen, sollte eine Bagatellgrenze eingeführt werden, die sich auf einen einheitlichen Schwellenwert von mindestens 50.000 Euro für sämtliche Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW beläuft. Denn die Evaluation des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW hat unter anderem bestätigt, dass die geltende Rechtslage mit ihren unterschiedlichen Schwellenwerten von 500 Euro, 20.000 Euro und 50.000 beziehungsweise 150.000 Euro schwer überschaubar und unpraktikabel ist.

5. Bürokratieaufwand verringern!

Der Bürokratieaufwand für das Gesetz ist deutlich abzumildern. Dazu gehört zunächst die Einführung der vorerwähnten Ermensregelung – auf jeden Fall aber die Bagatellgrenze. Aber auch darüber hinaus muss der administrative Aufwand verringert werden, indem Zahl und Umfang abzugebender Erklärungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und Präqualifizierungsverfahren oder vergleichbar ex ante wirkende Nachweise weitest möglich zugelassen werden. Außerdem ist das gesetzliche Regelwerk zu straffen und zu vereinfachen.

6. Im Wettbewerb stehende öffentliche Auftraggeber (insbesondere kommunale Unternehmen) vom Tariftreue- und Vergabegesetz NRW ausnehmen!

Im Wettbewerb stehende öffentliche Auftraggeber wie Energieversorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, kommunale Krankenhäuser, Messen oder Flughäfen und Unternehmen im Bereich der Wasserversorgung (soweit unmittelbar oder mittelbar im Wettbewerb stehend) werden durch das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW in ihren Wettbewerbschancen gegenüber privaten Anbietern und Konkurrenten erheblich benachteiligt. Zudem besteht eine Benachteiligung gegenüber kommunalen Unternehmen anderer Bundesländer, in denen kein Tariftreue- und Vergabegesetz gilt beziehungsweise in denen kommunale Unternehmen von deren Vorschriften ausdrücklich ausgenommen sind (Beispiel: Hessen). Dies schwächt die kommunale wirtschaftliche Betätigung in Nordrhein-Westfalen insgesamt und widerspricht zugleich dem vom Land verfolgten Ziel einer Stärkung der kommunalwirtschaftlichen Betätigung (vgl. insbesondere die Novellierung des § 107 GO NRW im Jahre 2010). Im Wettbewerb stehende öffentliche Auftraggeber müssen deshalb vom Tariftreue- und Vergabegesetz NRW ausgenommen werden.

7. Die Tarifvertragslandschaft im straßengebundenen ÖPNV verbreitern!

Die Verkürzung der Anwendbarkeit repräsentativer Tarifverträge im straßengebundenen ÖPNV auf nur einen Tarifvertrag – im Gegensatz zu der wesentlich breiteren Tarifvertragslandschaft im schienengebundenen ÖPNV (SPNV) – berücksichtigt nicht, dass es in NRW höchst unterschiedliche Tarifvertragsstrukturen in den einzelnen Teilssegmenten des ÖPNV-Sektors gibt (große kommunale Verkehrsunternehmen in den Großstädten, eigenwirtschaftliche Verkehre bei den privaten Verkehrsunternehmen, Bahnbus Verkehre mit eigener Tarifvertragslandschaft, ausgeschriebene Verkehre durch Aufgabenträger, Subunternehmerverkehre/Auftragsverkehre durch andere Verkehrsunternehmen). Zudem droht die Beschränkung auf nur einen Tarifvertrag als repräsentativer Tarifvertrag im straßengebundenen ÖPNV eine größere Zahl angestammter kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem ÖPNV-Sektor zu verdrängen. Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW ist deshalb so auszugestalten, dass künftig wieder verschie-

dene Tarifverträge im straßengebundenen ÖPNV Anwendung finden können. Jeder nach arbeitsrechtlichen Voraussetzungen wirksam zustande gekommene, mit einer tariffähigen Gewerkschaft geschlossene und im Gebiet mindestens eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt in NRW praktisch zur Anwendung kommende Tarifvertrag ist als repräsentativer Tarifvertrag im Sinne von § 4 Abs. 2 TVgG NRW anzusehen (ähnlich auch § 3 Abs. 2 Satz 1 Saarländisches Tariftreuegesetz oder § 10 Abs. 2 Thüringisches Vergabegesetz).

8. Informationsangebote durch die Prüfbehörde erweitern – keine neue „Sonderaufsichtsbehörde“ schaffen!

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Evaluierungsberichts sollten die Informations- und Unterstützungsangebote der Prüfbehörde erweitert werden (z. B.: Seminarangebote, Formulierungshilfen oder eine erweiterte Frage- und Antwortliste). Die Beantwortung grundsätzlicher rechtlicher und wirtschaftlicher Fragestellungen sollte dabei im engen Schulterschluss mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen. Eine Ausweitung der exekutiven Befugnisse der Prüfbehörde zu Lasten der kommunalen öffentlichen Auftraggeber ist hingegen abzulehnen. Denn die Kommunalaufsicht sichert – wie bei jedem Gesetz – hinreichend deren Einhaltung. Auch besteht kein sachlicher Grund zur Ausweitung kommunaler Kontrollpflichten gegenüber ihren Vertragspartnern.

9. Den Belastungsausgleich für die kommunale Ebene regelmäßig und wirklichkeitsnah anpassen!

Das Land NRW hat den kommunalen öffentlichen Auftraggebern die durch dieses Gesetz bereits entstandenen und die noch entstehenden Kosten in vollem Umfang zu erstatten. Der Ausgleich für die finanziellen Mehrbelastungen der kommunalen Ebene infolge des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW und der aufgrund des Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen muss regelmäßig und wirklichkeitsnah überprüft und angepasst werden. Dieser Belastungsausgleich muss die Zusatzkosten aufgrund der administrativen Mehraufwendungen, der Verteuerung öffentlicher Aufträge sowie der zusätzlichen Rechtsberatung und -verfolgung umfassen. In sachlicher Hinsicht muss der Belastungsausgleich sämtliche Bereiche des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW erfassen, insbesondere auch die Bindung an einen repräsentativen Tarifvertrag nach § 4 Abs. 2 TVgG NRW in Verbindung mit

der entsprechenden Verordnung. Zudem muss der Belastungsausgleich Mehrkosten bei kommunalen Gesellschaften, Vereinen, Anstalten öffentlichen Rechts und Zweckverbänden mit mindestens einer mehrheitlichen kommunalen Beteiligung erfassen.

Eine entsprechende Kostenausgleichsregelung ist künftig regelmäßig den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, da insbesondere im Bereich der Vergaben im straßengebundenen ÖPNV kontinuierlich die Anzahl der Vergaben unter Anwen-

dung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW und damit auch die Kostenbelastung für die kommunale Ebene steigen wird.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 10.70.08

Gemeinsames Positionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU haben in einem gemeinsamen Positionspapier vom Oktober 2014 ihre Haltung zur transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), zum Handelsabkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) und zum in der Verhandlung befindlichen Dienstleistungsabkommen (Trade in Services Agreement TiSA) formuliert. Diese Positionen wurden in den vergangenen Monaten mit dem Bundeswirtschaftsministerium eingehend diskutiert.

TTIP wirft Fragen auf, die auch die Erbringung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge vor Ort betreffen können. Die kommunale Daseinsvorsorge ist ein wichtiges Element in der EU, das den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt fördert. Sie darf durch Freihandelsabkommen der EU nicht gefährdet werden. Die Erbringung zahlreicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition. Die Kommunen betätigen sich wirtschaftlich, auch durch eigene Unternehmen und Einrichtungen, um öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Sie haben im Rahmen der Daseinsvorsorge die Aufgabe, für ihre Bürgerinnen und Bürger effizient und kostengünstig ein gleichwertiges, diskriminierungsfreies, verlässliches und flächendeckendes Angebot jeweils vor Ort notwendiger Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die kommunalen Spitzenverbände und der VKU im Juni 2015 folgende gemeinsame Positionen vereinbart:

1. Das europäische und nationale Recht gewährleistet einen weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge¹. Freihandelsabkommen dürfen diesen Handlungsspielraum der Kommunen nicht einengen. Deshalb muss jedenfalls für Deutschland der gleiche Vorbehalt gegen Marktöffnungsverpflichtungen im Bereich

der Daseinsvorsorge aufgenommen werden, der auch im WTO-Dienstleistungsabkommen von 1995 (GATS) enthalten ist.

Für Marktzugangsverpflichtungen im Dienstleistungssektor wird die Verwendung einer Positivliste bevorzugt, weil damit sichergestellt werden kann, dass für den Bereich der Daseinsvorsorge keine neuen Marktöffnungsverpflichtungen übernommen werden² und der Handlungsspielraum der Kommunen erhalten bleibt. Im Falle der Verwendung eines Negativansatzes für Markteröffnung im Dienstleistungsbereich in TTIP muss wie in CETA sichergestellt werden, dass für den Bereich der Daseinsvorsorge keine neuen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden und der Handlungsspielraum der Kommunen auch für eine Rekommunalisierung von Dienstleistungen erhalten bleibt. Der Negativlistenansatz darf auch nicht zu einer automatischen Markteröffnung für neue Dienstleistungen führen.

2. Für öffentliche Auftraggeber in Deutschland dürfen durch TTIP keine Verpflichtungen übernommen werden, die über die Bestimmungen des reformierten europäischen Vergaberechts hinausgehen. Die in den neuen EU-Vergaberichtlinien verankerten Möglichkeiten für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie insbesondere auch die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und

für die Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung oder -behandlung dürfen durch TTIP nicht in Frage gestellt werden.

3. In TTIP werden die bisherigen speziellen Investitionsschutzregelungen mit ad hoc besetzten Schiedsgerichten nicht befürwortet. Sofern solche Regelungen auf Wunsch der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten in TTIP Eingang finden sollen, müssen sie nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgestaltet sein und insbesondere gewährleisten, dass die Verfahren auch für die Zivilgesellschaft transparent durchgeführt werden, die Unabhängigkeit und hinreichende Qualifikation der Schiedsrichter sichergestellt ist sowie eine Berufungsmöglichkeit vorgesehen und die Schaffung eines Schiedsgerichtshofs angestrebt wird. Es muss sichergestellt werden, dass nicht diskriminierende Maßnahmen der Gesetzgebung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen keine Schadensersatzansprüche für Investoren begründen können. Ein einklagbares Recht auf einen Marktzugang darf es nicht geben.

¹ Dienstleistungen von allgemeinem Interesse/Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 14 AEUV in Verbindung mit dem Protokoll Nr. 26.

² Vorbehalte gegen Marktöffnungsverpflichtungen im Dienstleistungssektor dürfen nicht durch die Digitalisierung der Dienstleistungserbringung ausgehebelt werden.

4. Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz dürfen durch TTIP nicht abgesenkt werden. Vielmehr soll ein hohes Umwelt- und Verbraucherschutzniveau im Einklang mit dem Besitzstand der EU und den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gefördert werden. Bei unterschiedlichen Schutzniveaus dürfen Schutzstandards nicht herabgesetzt werden mit dem Ziel eines Abbaus von Handelshemmnissen.
5. Der von Bundeswirtschaftsminister Gabriel einberufene Beirat für die TTIP-Verhandlungen trägt zur Verbesserung der Transparenz bei. Darüber hinaus werden im Verlauf der weiteren Verhandlungen regelmäßige Informationsgespräche des BMWi mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und dem VKU vereinbart.
6. Mit Blick auf die TISA-Verhandlungen und auch auf andere Freihandelsver-

handlungen besteht die übereinstimmende Auffassung, dass auch in diesen Abkommen keine weitergehenden Marktöffnungsverpflichtungen für den Bereich der Daseinsvorsorge vorgenommen werden sollen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 10.10.07



Inklusion zwischen Konnexität und Verantwortung

Von Martina Vennemeyer, Bildungsbüro, Kreis Steinfurt

Am Beispiel der Inklusionswerkstatt im Kreis Steinfurt verdeutlicht die Autorin die Folgen landesweiter Förderpolitik im Spannungsverhältnis von Konnexität und Verantwortung und geht insbesondere der Frage nach, wie der schulische Inklusionsprozess nachhaltig und zielführend unterstützt werden kann. Dabei wird insbesondere die Rolle der Akteure vor Ort als zentrales Gelingenskriterium in den Blick genommen.

Konnextätsprinzip und Verantwortung als konkurrierende Handlungsleitlinien

Beim Thema Konnexität stehen neben aller juristischen Komplexität und politischer Diskussion um die regionale Verantwortungsgemeinschaft von Land und Kommunen doch immer die Fragen im Fokus: Wer bestellt? Wer bezahlt? Das Dilemma auch beim Thema Inklusion ist, dass vor Ort in den Kommunen die Probleme aufschlagen. Eine Diskussion über die erforderliche Finanzierung wird aber schnell mit dem Satz: „Typisch Behörden: erst mal Zuständigkeiten diskutieren statt die Probleme anzugehen!“ kommentiert. In der Folge wird dadurch der kommunalen Ebene inhaltlich der „Schwarze Peter“ zugeschoben, der an anderer Stelle – nämlich beim Land – eher angebracht wäre. Frei nach dem Motto: „Wer zuerst aus der Deckung kommt, hat verloren.“ wird der Finanzierungspoker zu Lasten der inhaltlichen Arbeit ausgetragen. Die Handlungsspielräume vor Ort werden geringer, und die Frage der Nachhaltigkeit und Effektivität von Maßnahmen rückt in den Hintergrund. Bei einem insgesamt so wichtigen und umfassenden Thema wie der Inklusion ist es allen Beteiligten gegenüber unfair, die Verantwortung für das gemeinsame Ziel in einer ständigen Diskussion über die ausreichende und nachhaltige Finanzierung zu opfern. Daher gebietet es die Fairness gegenüber allen, die sich bereits jetzt ehrenamtlich und beruflich in vielen Kon-

texten für die Umsetzung von Inklusion einsetzen, unter den zugegebenermaßen schwierigen Bedingungen mit viel Engagement und Fantasie nachhaltige Angebote zu schaffen.

Ist Nachhaltigkeit unter den gegebenen Umständen überhaupt möglich?

In den Jahren 2012 bis 2014 hat das Land den Regionalen Bildungsnetzwerken pauschale Beträge für die Unterstützung von Inklusionsmaßnahmen im Rahmen der Arbeit in der Bildungsregion zur Verfügung gestellt.

Eine nette Geste – mehr jedoch leider nicht angesichts der Tatsache, dass die Mittel kurzfristig und jährlich geflossen sind ohne eine Aussage zur Perspektive. Wofür also Geld ausgeben, das nicht dauerhaft eingeplant werden kann? Wie das Geld investieren, das in Summe für den Kreis Steinfurt jeweils 15.000 Euro in den Jahren 2013 und 2014 betrug angesichts von 24 Kommunen und etwa 180 Schulen? Die Frage „Wie können wir mehr als den berühmten Tropfen auf den heißen Stein erreichen?“ rückte in den Vordergrund der Überlegungen.

Die Erfahrungen mit umfangreichen Fortbildungsreihen zur schulischen Inklusion für Lehrkräfte haben gezeigt, dass es konsequenter Begleitung der Schulen bedarf, um den Inklusions-Prozess positiv zu gestalten. Punktuelle Angebote haben sich als nur bedingt hilfreich erwiesen.

Inklusionswerkstatt – von der Idee zur Umsetzung

Im Kreis Steinfurt haben sich die Kooperationspartner im Regionalen Bildungsnetzwerk intensiv mit dieser Frage beschäftigt, und so ist die Idee einer „Inklusionswerkstatt“ entstanden. Es sollte ein Zentrum für Beratung und Austausch geschaffen werden, an dem Lehrkräfte gemeinsam an den praktischen Fragen von Unterrichtsgestaltung arbeiten, Materialien entwickeln, Wissen teilen und unter fachlich fundierter Begleitung den Inklusionsprozess in ihren



Klassen aktiv gestalten können. Und nun wurde es spannend. Kann es gelingen, ein solches Angebot auf die Beine zu stellen? Sind alle Kooperationspartner bereit, Ressourcen zur langfristigen Sicherung des Projektes einzubringen? Wie werden Doppelstrukturen und dabei insbesondere Überschneidungen mit dem Aufgabenfeld der staatlichen Lehrerfortbildung im Kompetenzteam vermieden? In einem etwa einjährigen Abstimmungsprozess wurde das Profil der Inklusionswerkstatt geschärft. Der Schwerpunkt in der Inklusionswerkstatt wird auf Beratung und Austausch in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung sowie insbesondere auf individuelle Förderung gelegt.

Fortbildungen werden weiterhin über die staatliche Lehrerfortbildung organisiert. Um jedoch eine inhaltliche Verzahnung zu gewährleisten, arbeitet die Inklusionswerkstatt mit denselben inhaltlichen Grundlagen, die auch in der Lehrerfortbildung durch das Land eingesetzt werden. Außerdem sollte die Inklusionswerkstatt keine Ausleih-Bibliothek werden obwohl sie natürlich Anschauungs- und Arbeitsmaterial vorhält. Das Beratungsangebot wird durch erfahrene Praktiker aus Regel- und Förderschulen gemeinsam erarbeitet. Das Angebotsspektrum der Inklusionswerkstatt reicht von der Einführung in Diagnoseinstrumente und der Erarbeitung von Differenzierungsmaterialien über kollegiale Fallberatung bis hin zur Unterstützung bei Fragen zu Methodik und Didaktik in heterogenen Lerngruppen. Und dann ging es an die Umsetzung. Räumlichkeiten mussten gefunden und hergerichtet werden. Die wichtigste Frage jedoch war die nach dem Beratungsteam und der Ausstattung der Inklusionswerkstatt mit Personalressourcen. An dieser Stelle zeigt sich deutlich, dass die Verantwortungsgemeinschaft Land/Kommune durchaus mehr sein kann als nur ein Schlagwort. Die Bezirksregierung Münster und die Schulaufsicht für den Kreis Steinfurt haben sich intensiv für die Realisierung der Inklusionswerkstatt eingesetzt und die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Diese Ressourcen sehen so aus, dass Lehrkräfte Entlastungsstunden für den Einsatz in der Werkstatt bekommen. Die Stadt Rheine als großer Schulträger im Kreis Steinfurt hat die Räumlichkeiten an einer Förderschule zur Verfügung gestellt und ansprechend renoviert. Die Erstausrüstung konnte aus den Mitteln des Inklusionsfonds des Landes finanziert werden. Der Lenkungskreis des Regionalen Bildungszentrums Kreis Steinfurt hat einen Beschluss zur Sicherstellung der jährlichen laufenden Kosten der Inklusionswerkstatt



Lehrkräfte, Schulträger und Schulaufsicht folgten der Einladung in die Rheiner Grütterschule zur Eröffnung der Inklusionswerkstatt im Oktober 2014. In den beiden Räumen können sich die Lehrkräfte zur Umsetzung von inklusivem Unterricht in Einzelgesprächen beraten lassen oder in Gruppenarbeit Methoden erarbeiten.

aus den kommunalen Verfügungsmitteln des Regionalen Bildungszentrums gefasst. Demnach ist ein Jahresbudget von bis zu 2.000 Euro für Internet, Material, Kopien, aber auch Fortbildungen des Beratungsteams vorgesehen. Die gemeinsamen Anstrengungen haben sich gelohnt. Im Frühjahr 2014 wurde das Angebot allen Schulen gleichzeitig in einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Die offizielle Eröffnung der Inklusionswerkstatt erfolgte im Herbst. Bei dieser Gelegenheit hob die Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller das gemeinsame Engagement der Koope-

rationspartner deutlich hervor und lobte den Kreis Steinfurt für seinen Vorstoß. Gemeinsam mit dem Regionalen Bildungszentrum und der Bezirksregierung schaffe der Kreis eine Struktur, die Raum für kreatives Handeln und zum Ausprobieren von Unterrichtskonzepten ermögliche.

Nachhaltige Unterstützung versus verbreiteter „Projektitis“

Die Inklusionswerkstatt im Kreis Steinfurt hat ihre Arbeit aufgenommen. Mit



Die Inklusionswerkstatt ist ein Pilotprojekt im Kreis Steinfurt. Sie bietet Lehrkräften im Kreis Steinfurt sich zur Umsetzung von inklusivem Unterricht beraten zu lassen und sich mit anderen auszutauschen.

Informationsveranstaltungen, schulischen Arbeitskreisen, Fachkonferenzen, Flyern und dem Internetauftritt www.inklusionswerkstatt.de möchten die Akteure den Bekanntheitsgrad des Angebots erweitern und die Inklusionswerkstatt etablieren. Denn nur durch die Schaffung eines Angebotes ist noch lange nicht automatisch die Nachfrage generiert. Es braucht Mund-zu-Mund-Propaganda und erste konkrete Erfahrungen, damit Lehrkräfte die Inklusionswerkstatt annehmen. Und es braucht Zeit, damit sich das Angebot in den Köpfen festsetzt und als erste Anlaufstelle bei Fragen und Problemen verankert wird. Die Kooperationspartner im Kreis Steinfurt sind sich einig, dies alles zur Verfügung stellen zu wollen. Ist die Inklusionswerkstatt damit ein individuelles Projekt unter vielen, das schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen unterstützt oder kann es Anregung

auch für andere Regionen bieten? Die Anfragen, das Projekt auch in anderen Bildungsregionen vorzustellen, zeigen, dass sich die Akteure vor Ort nachhaltige Unterstützungskonzepte für die Schulen wünschen. Damit das gelingen kann, ist jedoch eine Abkehr von der in der Förderungslandschaft allgegenwärtigen „Projekttitis“ hin zur langfristigen Unterstützung nachhaltiger Konzepte erforderlich. Eine Anschubfinanzierung durch Projektmittel ist hilfreich. Ein Blick in die Bildungslandschaft zeigt jedoch deutlich, dass nach Projektende viele gute Ansätze aufgrund fehlender finanzieller Mittel wieder eingestellt werden müssen. Um diesem Trend erfolgreich zu begegnen, muss die Fixierung auf das ständig Neue in Projekten aufgegeben werden. Neben der Entwicklung neuer Projektideen müssen Fördermöglichkeiten für bewährte Ansätze geschaffen

werden, die erfolgreich als Projekt gestartete Ansätze in die Nachhaltigkeit überführen und so zu einem dauerhaften Erfolg und einer konsequenten Umsetzung beitragen. Denn Inklusion ist ein Prozess, der nicht durch punktuelle außergewöhnliche Aktionen, sondern nur durch langfristige Unterstützungsstrategien gestaltet werden kann. Diese Strategien müssen die alltäglichen Probleme und Herausforderungen aufgreifen und Raum geben, ihnen positiv und lösungsorientiert zu begegnen. Wenn die Menschen erfahren, dass sie begleitet werden, steigt auch die Bereitschaft, sich auf den Weg zu machen. Und dann kann Inklusion jenseits von Zuständigkeiten und Konnexität in gemeinsamer Verantwortung gestaltet und gelebt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 40.10.43

■ Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Für eine bürgernahe Polizei Ortsnahe Kreispolizei- behörden sind Rückgrat der öffentlichen Sicherheit im kreisangehörigen Raum

Presseerklärung vom 9. Juni 2015

Vor dem Hintergrund, dass die Personalstärke der Polizei in Nordrhein-Westfalen in den kommenden Jahren demographisch bedingt schrumpfen wird, hatte Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger im Juli 2014 eine Expertenkommission „Bürgernahe Polizei – Den demographischen Wandel gestalten“ eingesetzt. Die vierköpfige Kommission hatte den Auftrag, organisatorische und personelle Optimierungspotenziale sowie Synergieeffekte in der Polizei zu identifizieren, daraus Handlungsempfehlungen sowie ggf. alternativen abzuleiten und die damit verbundenen Auswirkungen für die Leistungsfähigkeit und Bürgernähe der Polizei abzuschätzen. Mitglieder der Kommission waren Polizeipräsident Wolfgang Albers (Köln), Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann), Prof. Dr. Jürgen Weibler (FernUni Hagen) und Polizeipräsident Hubert Wimber (Münster).

Anlässlich der heutigen Übergabe des Ergebnisberichtes der Kommission an den Innenminister nahm Landrat Dr. Ansgar Müller (Kreis Wesel) als Vorsitzender des Polizeiausschusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen eine erste Bewertung vor: „Die nordrhein-westfälischen

Landräte als Chefs der Kreispolizeibehörden sehen sich durch zentrale Aussagen und Empfehlungen der Expertenkommission bestätigt. Einhellig lehnen wir allerdings die ausschließlich von Kommissionsmitglied Wimber befürwortete Zentralisierung der Polizei zu neuen Mammutbehörden ab.“

Dass sich die Zahl der Polizeivollzugsbeamten im Jahre 2026 gegenüber dem Vergleichsjahr 2011 landesweit um rund 1.500 Kräfte verringern werde, sei in Zeiten veränderter und zunehmender Bedrohungslagen nicht hinnehmbar, betonte Müller und forderte, nunmehr eine offene Debatte über die von der Expertenkommission unterbreiteten Vorschläge zur Schließung der prognostizierten Personallücke zu führen. Vorrangig sei dabei, die Einstellungszahlen zu erhöhen. Genauso müssten aber die freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit ermöglicht, Polizeibeamte von klassischen Verwaltungsaufgaben entlastet oder das gegenwärtige Aufgabenspektrum kritisch überprüft werden. Müller: „Die Polizei nimmt derzeit eine Reihe von Aufgaben wahr, die nicht zu ihren originären Aufgaben gehören. Es ist daher richtig, in eine Prüfung einzutreten, inwiefern diese Aufgaben weiterhin von der Polizei wahrgenommen werden sollen; Ziel muss es sein, der Polizei zu ermöglichen, sich mehr auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren.“

Bei aller Anerkennung für die Arbeit der Expertenkommission zeigte sich Müller allerdings enttäuscht, dass sich die Kom-

missionsmitglieder nicht auf eine gemeinsame Bewertung der Polizeiaufbauorganisation verständigt haben: „Dabei liegen die Vorteile des bestehenden und insbesondere von Landrat Thomas Hendele als Mitglied der Kommission befürworteten dezentralen Behördenmodells auf der Hand.“

Nur die gegenwärtige Aufbauorganisation mit landesweit 47 Kreispolizeibehörden gewährleiste eine bürgernahe und vor Ort sichtbare Polizei. In den Kreisen müsse es deshalb weiterhin eine einheitliche, das Kreisgebiet umfassende Polizeibehörde unter Leitung des von der Bevölkerung direkt gewählten Landrats geben. Im Zusammenwirken mit kommunalen Behörden wie Feuerwehr und Rettungsdienst, Ordnungsamt, Jugend- oder Sozialamt oder Ausländerbehörde garantiere der Landrat als Leiter der Kreispolizeibehörde Sicherheit aus einer Hand und könne zugleich fachübergreifende Fragen der Prävention gezielt aufgreifen. Wertvolle Unterstützung erfahre er dabei im täglichen Austausch mit den gewählten Bürgermeistern seines Kreises, Gemeinderäten und Kreistagsmitgliedern wie auch der Zivilgesellschaft. Diese enge Beziehung zwischen Verantwortungs- und Entscheidungsträgern bilde die Grundlage für ein erfolgreiches, bürgernahes Handeln. Zahlreiche Ordnungspartnerschaften und fachübergreifende Kooperationsprojekte stünden als Beleg für diesen erfolgreichen und bewährten Ansatz. Da auch der Kommissionsbericht im Zusammenhang

mit der gegenwärtigen Aufbauorganisation der nordrhein-westfälischen Polizei keine Hinweise auf Strukturprobleme oder Schwierigkeiten in der Aufgabewahrnehmung beinhalte, gebe es keine fachlichen Gründe für eine Veränderung der dezentralen Ausrichtung mit 47 Kreispolizeibehörden.

„Die Bildung anonymer Großbehörden würde nicht nur zu neuen Schnittstellen und einer Bürokratisierung der Polizeiarbeit führen. Darüber hinaus muss befürchtet werden, dass die Polizei in den Großstädten, die Sitz einer neuen Großbehörde würden, verstärkt würde, während es in den Kreisen zu einem massiven Personalabbau und damit zu einer Verringerung polizeilicher Präsenz komme. Im Ergebnis würde dies weniger Sicherheit für die Menschen in den nordrhein-westfälischen Kreisen bedeuten“, betonte Müller.

Hinzu komme, dass Großbehörden nicht über Nacht gebildet werden könnten, sondern dies mit einem erheblichen Organisations- und Investitionsaufwand verbunden wäre. Dies würde die Polizei über Jahre hinweg beschäftigen, und das zulasten ihrer eigentlichen Aufgaben. Ebenso wenig würde eine Zentralisierung zu einer Entlastung des Landeshaushalts führen. Im Gegenteil würden etwa für die Schaffung zusätzlicher Diensträume in neuen Polizeigrößbehörden erhebliche Investitionen in Millionenhöhe erforderlich werden. Zudem würden die bislang von den Kreisen im Bereich der zentralen

Verwaltung für die Kreispolizei erbrachten Leistungen wegfallen und müssten künftig aus Landesmitteln getragen werden. Alleine für den Ersatz der 364 Stellen von Bediensteten der Kreisverwaltungen müsste das Land Nordrhein-Westfalen jährlich 21,4 Mio. € zusätzlich aufwenden.

„Einen Umbau zu Großbehörden sollten wir rasch vergessen und viel mehr eine zeitnahe Umsetzung der von allen Mitgliedern der Expertenkommission gemeinsam getragenen Vorschläge beraten“, stellte Müller abschließend fest.

Landkreistag NRW: 1,1 Mrd. Euro Investitionsmittel des Bundes in NRW gerecht unter den Kommunen verteilen

Presseerklärung vom 23. Juni 2015

Der Finanzausschuss des Landkreistages NRW hat sich in seiner jüngsten Sitzung im Kreishaus in Euskirchen mit der Verteilung der Investitionsmittel des Bundes in NRW befasst. Von den vom Bund insgesamt für finanzschwache Kommunen zur Verfügung gestellten 3,5 Milliarden Euro an Investitionsmitteln entfallen 1,1 Milliarden Euro auf Nordrhein-Westfalen. Diese sollen über einen eigens geschaffenen „Kommunalen Investitionsförderfonds“ im Zeitraum zwischen Juli 2015 und Ende 2018 genutzt werden.

Das Land NRW hat die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln. Der Vorsit-

zende des Finanzausschusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Frank Beckehoff, Kreis Olpe, betonte: „Nach dem Vorschlag des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) sollen die Mittel im Verhältnis der Bedürftigkeit und der Finanzstärke der Kommunen verteilt werden. Grundlage sollen die Wertungen des kommunalen Finanzausgleichs des Landes sein: Das ist ein vertretbarer Schlüssel, auch wenn er dazu führt, dass etwa 55 Prozent der Mittel kreisfreien Städten zufallen, während der kreisangehörige Raum, in dem 60 Prozent der Menschen leben, nur etwa 45 Prozent erhält“.

Landrat Frank Beckehoff fügte hinzu: „Nicht gerecht und nicht rechtssicher wäre es hingegen, die Mittel aus einer selbst errechneten Arbeitslosenquote und höchst wechselhafter Kassenkreditstände zu verteilen.“ Genau dies schlagen kreisfreie Städte derzeit vor, die so zwei Drittel des Geldes für sich beanspruchen. Landrat Frank Beckehoff unterstrich: „Das werden wir nicht akzeptieren.“ Der kreisangehörige Raum habe ebenso Investitionsbedarf wie die kreisfreien Städte. Internet-Breitband, barrierefreier Ausbau, Straßensanierung und energetische Sanierung seien nur einige Beispiele. „Wir bestärken die Landesregierung deshalb, an der vom MIK NRW beabsichtigten Verteilung festzuhalten“.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/2015 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

15.000 beim „Autofreien Volmetal“ im Märkischen Kreis

Das „Autofreie Volmetal“ übertraf alle Erwartungen. Die Polizei schätzt die Zahl der Teilnehmer auf knapp 15.000. Damit wurden die Zahlen der vorangegangenen Veranstaltungen trotz des unbeständigen Wetter deutlich übertroffen. Diese Nachricht sorgt bei den Organisatoren, Helfern, beteiligten Organisationen und Vereinen, dem Märkischen Kreis sowie den Volmetal-Kommunen für große Freude. Nach offizieller Schätzung der Polizei lockte die dritte Auflage des „Autofreien Volmetals“ knapp 15.000 Menschen auf die gesperrte B 54 zwischen Meinerzhagen und Schalksmühle. Und das,

obwohl das Wetter es mit den Veranstaltern nicht gerade gut gemeint hatte. Auf eine fünfstellige Zahl hatten die Organisatoren gehofft, dass es sogar 15.000 werden würden, überraschte dann doch. Der große Zuspruch ist für alle Beteiligten Motivation und Ansporn zugleich für mögliche weitere Veranstaltungen zum Thema „Autofreies Volmetal.“

Das dritte „Autofreie Volmetal“ war auch deshalb ein ganz besonderes, weil es fast keinerlei Einsätze für die Helferinnen und Helfer auf der Strecke gab. Hier und da mal ein Pflaster, das war es auch schon. Die im Meinerzhagener Rathaus untergebrachte Einsatzleitung sowie der im Lüdenscheider Kreishaus zusammengerufene Kern des Krisenstabes des Märkischen Kreises waren weitestgehend beschäftigungslos. Aber Vorsicht ist besser als Nachsicht. Fast 200 Einsatzkräfte

von Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen sorgten für einen reibungslosen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Einbürgerungen im Jahr 2014 geringfügig zurückgegangen

Im Verlauf des Jahres 2014 wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) in Deutschland 108 420 Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert. Das waren gut 3 900 Einbürgerungen oder 3,5 Prozent weniger als im Jahr zuvor und knapp 2 200 Einbürgerungen oder 2,0 Prozent weniger als im Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Die Entwicklung

innerhalb Deutschlands verlief wie schon in den Jahren zuvor uneinheitlich. So gab es 2014 in Baden-Württemberg 740 Einbürgerungen mehr als 2013 (+ 4,6 %), in Nordrhein-Westfalen (– 2000 Fälle) und Hessen (– 860 Fälle) waren es dagegen jeweils 6,4 Prozent weniger. In Hamburg ging die Zahl der Einbürgerungen im Jahr 2014 um 840 Fälle zurück, nachdem sie im Vorjahr um knapp 1 600 Fälle angestiegen war. Außerdem gab es für Deutschland insgesamt 600 Eingebürgerte mit einem Wohnsitz im Ausland weniger als 2013 (– 18,5 %).

Die Einbürgerungen aus den Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) sind gegenüber dem Vorjahr angestiegen (+ 2 900 oder + 12,3 %) – vor allem aufgrund der Zunahme der Fälle aus Kroatien (+ 2 180 oder + 126,6 %). Dagegen sind die Einbürgerungen aus den Kandida-

tern angeführt (22 500 Einbürgerungen), gefolgt von Personen aus Polen (5 900 Fälle), Kroatien (3 900 Fälle) und dem Kosovo (3 500 Fälle).

Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial – also das Verhältnis von erfolgten Einbürgerungen zur Zahl jener Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben und damit alle Voraussetzungen erfüllen – betrug im Jahr 2014 durchschnittlich 2,2 Prozent. Staatsbürger aus den Mitgliedsländern der EU weisen dabei traditionell unterdurchschnittliche Werte auf (1,4 %) – mit Ausnahme von Bulgarien (7,7 %) und Rumänien (6,1 %). Die höchsten Anteilswerte traten wie im Vorjahr bei Kamerun (21,8 % bei knapp 1 000 Einbürgerungen), bei Afghanistan (11,5 % bei 3 000 Einbürgerungen) und bei Nigeria (11,3 % bei 900 Einbürgerungen) auf.

Nordrhein-Westfalen in der Förderphase 2014 bis 2020 geworden. Grundlage für die Auswahlentscheidung waren, wie das NRW-Umweltministerium mitteilte, die regionalen Entwicklungsstrategien, die von einer Jury aus Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Verbänden begutachtet und bewertet worden sind. Bei dieser Beurteilung standen Qualitätskriterien wie Pilotcharakter, Innovationsgehalt und die Nachhaltigkeit der Strategien im Vordergrund.

Rund 3,1 Millionen Euro Fördermittel werden dem Kreis Höxter zur Verfügung stehen, um die geplanten Vorhaben umzusetzen. Den Rahmen für die Projekte gibt das regionale Entwicklungskonzept für das Kulturland Kreis Höxter vor, das im vergangenen Jahr unter der Mitwirkung vieler engagierter Menschen als Wettbewerbsbeitrag des Kreises Höx-

Eingebürgerte Ausländerinnen und Ausländer 2014 nach den häufigsten bisherigen Staatsangehörigkeiten

Bisherige Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial
	Anzahl	in Prozent	
Einbürgerungen insgesamt	108 422	– 3,5	2,2
Türkei	22 463	– 19,7	1,6
Polen	5 932	+ 8,6	3,1
Kroatien	3 899	+ 126,6	1,8
Kosovo	3 506	+ 6,4	3,0
Italien	3 245	+ 17,8	0,7
Irak	3 172	+ 0,7	9,9
Ukraine	3 142	– 30,8	4,2
Afghanistan	3 000	– 1,8	11,5
Griechenland	2 800	– 20,0	1,1
Russische Föderation	2 743	– 1,4	2,4
Marokko	2 689	– 0,8	6,7
Rumänien	2 566	+ 2,5	6,1
Iran	2 546	– 0,5	8,7

tenländern der EU zurückgegangen (– 5 800 oder – 18,2 %); dies war jedoch wie schon in den Vorjahren fast ausschließlich die Folge der rückläufigen türkischen Einbürgerungen (– 5 500 oder – 19,7 %). Auch aus den verbleibenden europäischen Ländern wurden weniger Personen eingebürgert als im Vorjahr (– 1 800 oder – 12,9 %), vor allem weil es deutlich weniger Einbürgerungen aus der Ukraine (– 1 400 oder – 30,8 %) gab. Die Zahl der Eingebürgerten aus Afrika, Asien und Australien beziehungsweise Ozeanien stieg insgesamt moderat an (zusammen + 700 oder + 1,9 %), die Zahl der Einbürgerungen aus Amerika blieb unverändert. Die Liste der am häufigsten eingebürgerten Staatsangehörigkeiten wird wie in den Vorjahren von türkischen Staatsbür-

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Kreis Höxter ist LEADER-Region

Bürgerschaftliches Engagement spielt eine große Rolle bei der Entwicklung ländlicher Räume. Bis zum Jahr 2020 stellt das Land rund 70 Millionen Euro bereit, um Ideen und Strategien für die Entwicklung der ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen zu realisieren. Die Fördermittel sind gebunden an das sogenannte LEADER-Programm der EU. Bislang werden zwölf Regionen in NRW durch das Programm unterstützt. Der Kreis Höxter ist eine der 28 LEADER-Regionen im Land

ter erarbeitet wurde. Koordiniert wird das regionale Entwicklungskonzept von der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter (GfW). Bevor jedoch die Fördermittel aus dem LEADER-Programm in konkrete Einzelprojekte fließen können, sind noch umfangreiche Vorbereitungsarbeiten zu leisten. Das zuständige NRW-Umweltministerium wird allen anerkannten LEADER-Regionen in den kommenden Wochen einen Erlass zusenden, in dem Hinweise und Auflagen zur Förderung formuliert sein werden. Diese Vorgaben müssen von den LEADER-Regionen in ihre regionalen Entwicklungskonzepte eingearbeitet werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Interaktiver Kartendienst ermittelt Einwohnerzahlen für frei wählbare Gebiete

Das neue Online-Angebot „Einwohner NRW – Online-Rechner“ ermöglicht kleinräumige Auswertungen der Einwohnerzahlen Nordrhein-Westfalens. Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) hat diese neu konzipierte, interaktive Anwendung freigeschaltet. Georeferenzierte Daten des Zensus 2011 werden kartografisch dargestellt – erstmals ist eine Auswertung der Einwohnerzahlen für frei wählbare Regionen in NRW möglich.

Wie beim Zensus-Atlas basiert auch diese neue Anwendung nicht auf klassischen Verwaltungseinheiten, sondern auf Rasterzellen in der Größe von jeweils einem Hektar (100 x 100 Meter). Dadurch sind kleinräumige Darstellungen auch unterhalb der Gemeindeebene möglich. Jeder Einwohner ist einer Anschrift und jede Anschrift mittels ihrer Geokoordinate einer Rasterzelle zugeordnet. Nutzer können den Bereich, für den die ungefähre Einwohnerzahl berechnet werden soll, mithilfe verschiedener Werkzeuge (Kreis, Rechteck oder Polygonzüge) frei wählen. Zusätzlich zur Einwohnerzahl wird jeweils auch die Flächengröße der ausgewählten Region angezeigt.

Die Anwendung „Einwohner NRW – Online-Rechner“ steht kostenlos unter <http://www.einwohner.nrw.de/> zum Download zur Verfügung. Hauptquelle für die Geokoordinaten und damit für die Zuordnung der Anschriften zu Gitterzellen sind die Daten des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Arbeit und Soziales

Ausbildungsmesse im Ennepe-Ruhr-Kreis erlebt ihre siebte Auflage

Bereits zum siebten Mal seit 2009 wird der Betriebshof der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr in Ennepetal in diesem Jahr zum Schauplatz einer der größten nicht kommerziellen Ausbildungsmessen in Deutschland. Am 25.09.2015 werden tausende Jugendliche, die momentan noch zur Schule gehen und in Kürze eine Berufsentscheidung treffen müssen, auf Vertreter aus rund 150 Unternehmen und von fünf Hochschulen treffen. Im Angebot haben sie Informationen über 200 Ausbildungsmöglichkeiten. Motto

der Veranstaltung „Für die Zukunft ausbilden“.

„Von unserem Konzept haben bisher bereits mehr als 40.000 Jugendliche profitiert. Es hat sich mit den Jahren nicht nur bewährt, es sorgt längst auch über die Kreisgrenzen hinaus für Aufsehen“, macht Organisatorin Dr. Gisela Tervooen deutlich. Ein Grund für diese Einschätzung: Die lobenden Worte, die Mitglieder der Landesregierung nach ihren Messebesuchen in den letzten Jahren fanden. Zuletzt 2014 Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, die feststellte: „Phantastisch, was hier für die Jugendlichen und für die Unternehmen auf die Beine gestellt wird. So etwas brauchen wir in Nordrhein-Westfalen.“

„Dieses Mal möchte sich Landtagspräsidentin Carina Gödecke ein Bild davon machen, wie wir dazu beitragen, jungen Menschen einen guten Start ins Berufsleben zu ermöglichen“, kündigt Landrat Dr. Arnim Brux auch für dieses Jahr einen Gast aus Düsseldorf an.

Der prominente Besuch – neben Gödecke werden auch die ehemaligen Fußballprofis und heutigen Messebotschafter Norbert Dickel und Olaf Thon erwartet – kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, wer bei „Für die Zukunft ausbilden“ im Mittelpunkt steht: Die Schülerinnen und Schüler. Sie werden am Messetag dank einer logistischen Meisterleistung der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr aus allen neun kreisangehörigen Städten kostenfrei nach Ennepetal gefahren. Dort angekommen haben sie auf 4.000 Quadratmetern und an 115 Ständen die Qual der Wahl.

Die Bandbreite der präsentierten Ausbildungsberufe reicht vom Anlagenmechaniker, Forstwirt und Erzieher über verschiedenste Handwerksberufe, Krankenpfleger und Mediengestalter bis hin zu Physiotherapeut, Vermessungstechniker und Werkfeuerwehrmann. Mit Ständen präsent sind Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, die Kreis- und Stadtverwaltungen, Finanzamt und Polizei, Einzelhandels-, sowie Industrie- und Handelskammer, Arbeitgeberverbände und Bildungsträger. Fester Bestandteil der Messe sind längst auch die dualen Studiengänge.

Damit die Schüler trotz dieser Vielzahl von Angeboten den Überblick behalten, wird der Messebesuch im Unterricht der beteiligten Schulen vorbereitet werden. Ein Messekatalog, ein nach Branchen farblich differenziertes Leitsystem sowie Auszubildende, die über die Messe führen, sollen am Tag der Veranstaltung die

Orientierung erleichtern. Und: An vielen Ständen warten nicht die Firmenchefs oder alte Hasen auf die Schüler. Vielmehr stehen ihnen auch dort die Auszubildenden von heute gegenüber. „Jugendliche untereinander kommen viel schneller und intensiver ins Gespräch, reden auf Augenhöhe miteinander“, so Tervooen. Alle Informationen über die Ausbildungsmesse „Für die Zukunft ausbilden“ gibt es im Internet unter www.ausbildungsmessen.de sowie bei facebook unter www.facebook.com/AusbildungsmesseEN.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Über 50 Prozent mehr Empfänger von Asylbewerberleistungen im Jahr 2014

Ende 2014 erhielten in Nordrhein-Westfalen 86 358 Personen Leistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs (sog. Regelleistungen) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes waren das 28 992 Personen oder 51 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

86 Prozent der Empfänger erhielten im vergangenen Jahr Zuweisungen in Form von Sachleistungen, Wertgutscheinen oder Geldleistungen; 14 Prozent bekamen Hilfe zum Lebensunterhalt. 10 794 Menschen erhielten neben Regelleistungen zusätzlich besondere Unterstützungen (z. B. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt).

Die meisten Regelleistungsempfänger in NRW stammten 2014 aus einem europäischen Staat außerhalb der EU (45 Prozent) und aus Asien (33 Prozent). Jede(r) Vierte hatte eine serbische, kosovarische oder montenegrinische Staatsangehörigkeit (25 Prozent) oder besaß einen Pass der entsprechenden Vorgängerstaaten. Weitere 19 Prozent der Empfänger stammten aus Afrika. Der Zuwachs der Leistungsbezieher war gegenüber dem Vorjahr bei Personen mit albanischer (+325 Prozent) und syrischer (+228 Prozent) Staatsangehörigkeit am höchsten. 66 Prozent der Regelleistungsempfänger waren im erwerbsfähigen Alter von 18 bis 64 Jahren, 32 Prozent waren Kinder und Jugendliche und zwei Prozent waren 65 Jahre oder älter. Die Empfänger verteilten sich auf insgesamt 49 465 Haushalte; 22 568 Haushalte (46 Prozent) waren in Gemeinschaftsunterkünften, 17 888 (36 Prozent) dezentral (d. h. Unterbringung erfolgt in angemieteten Wohnungen) und 9 009 (18 Prozent) in anderen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Die Bruttoausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz belieben sich in NRW im Jahr 2014 auf rund 557 Millionen Euro; das waren 181 Millionen Euro (+48 Prozent) mehr als 2013. Nach Abzug der Einnahmen (z. B. übergeleitete Unterhaltsansprüche, Leistungen von Sozialleistungsträgern) verblieben Nettoausgaben in Höhe von 548 Millionen Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Konstante Beschäftigtenzahl im öffentlichen Dienst in NRW

Mitte 2014 waren im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen insgesamt 796 913 Personen beschäftigt (ohne Bundesbedienstete), das waren 0,3 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Nach Angaben des statistischen Landesamtes erhöhte sich die Zahl der Vollzeitbeschäftigten um 0,6 Prozent auf 539 305; die der Teilzeitbeschäftigten verringerte sich hingegen um 0,2 Prozent auf 257 608.

Das Land Nordrhein-Westfalen war Ende Juni 2014 mit 336 183 Personen (-1,3 Prozent) weiterhin der größte Arbeitgeber im öffentlichen Dienst, gefolgt von den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit 301 496 Beschäftigten (+0,9 Prozent). Drittgrößter Arbeitgeber waren die rechtlich selbstständigen Einrichtungen unter Landesaufsicht (z. B. staatliche Universitäten), die zusammen 112 310 Personen (+3,4 Prozent) beschäftigten. In der vorliegenden Statistik von IT.NRW werden die im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen (Kopfzahl) jeweils zum Stichtag 30. Juni betrachtet; im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird hingegen die Zahl der Stellen ausgewiesen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Verdienste im öffentlichen Dienst niedriger als in der Privatwirtschaft

In Nordrhein-Westfalen lagen die durchschnittlichen Bruttojahresverdienste der Vollzeitbeschäftigten im Kernbereich des öffentlichen Dienstes (öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung) im Jahr 2014 bei 45 213 Euro. Nach Informationen des statistischen Landesamtes lagen die Löhne und Gehälter der öffentlich Bediensteten damit um acht

Prozent unter denen der Privatwirtschaft (49 359 Euro). Die bezahlte Wochenarbeitszeit war im öffentlichen Dienst mit 40,0 Wochenstunden hingegen über eine Stunde länger als in der freien Wirtschaft (38,8).

Im Vergleich zu Fachkräften (-6 Prozent), Angelernten (-4 Prozent) und Ungelernten (-4 Prozent) verdienten im Jahr 2014 insbesondere herausgehobene Fachkräfte (49 214 Euro) und Vollzeitbeschäftigte in leitender Stellung (70 590 Euro) weniger als vergleichbare Beschäftigte in der privaten Wirtschaft (61 052 Euro bzw. 99 337 Euro). Hier lag der Verdienstunterschied bei 19 beziehungsweise 29 Prozent.

Die Statistiker weisen darauf hin, dass aufgrund der Besonderheiten bei der Beamtenbesoldung (Beamte müssen z. B. keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichten) die Unterschiede bei den Nettoverdiensten vermutlich vor allem bei Führungskräften geringer sein dürften. Im Rahmen der Verdiensterhebungen werden ausschließlich Bruttoverdienste erfragt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

NRW verzeichnet Rückgang bei Wohngeld

Ende 2014 bezogen 114 180 nordrhein-westfälische Haushalte Wohngeld; das sind 14 Prozent weniger als 2013 (damals: 132 818 Haushalte). Laut Angaben des statistischen Landesamtes sind bei diesen sogenannten reinen Wohngeldhaushalten alle Personen in einem Haushalt wohngeldberechtigt.

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder für selbstgenutztes Wohneigentum (Lastenzuschuss) geleistet. 104 701 Berechtigte (91,7 Prozent) erhielten das Wohngeld in Form eines Mietzuschusses, 9 479 (8,3 Prozent) erhielten einen Lastenzuschuss.

Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch lag in Nordrhein-Westfalen Ende 2014 bei 125 Euro und war damit um zwei Euro höher als ein Jahr zuvor. Der Durchschnittsbetrag für den Mietzuschuss lag bei 120 Euro, der durchschnittlich gezahlte Lastenzuschuss betrug 175 Euro.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, gibt es neben den oben genannten reinen Wohngeldhaushalten auch sogenannte Mischhaushalte, in denen Wohngeld-

berechtigte mit Personen zusammenleben, die nicht wohngeldberechtigt sind. Im vergangenen Jahr erhielten in NRW 13 266 solcher Mischhaushalte Wohngeld; das waren 21,4 Prozent weniger als ein Jahr zuvor (2013: 16 885). Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch lag mit 137 Euro über den Leistungen für reine Wohngeldhaushalte. Bei den Mischhaushalten belief sich der durchschnittliche Mietzuschuss auf 137 Euro, der Lastenzuschuss lag bei 135 Euro.

Für Haushalte, die unverbindlich und schnell prüfen möchten, ob sie Anspruch auf Wohngeld haben, bieten die Statistiker im Internet einen Wohngeldrechner an. Diese Online-Anwendung wurde vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelt; zu finden ist dieses Tool im Internet unter www.wohngeldrechner.nrw.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Bauen und Planen

NRW: Zuwachs im Wohnungsbau

Im Jahr 2014 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern 46 262 Wohnungen (einschl. Umbaumaßnahmen) als fertiggestellt gemeldet; das waren 18,1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2013: 39 161 Wohnungen). Nach Informationen des statistischen Landesamtes wurden seit dem Jahr 2004 (damals: 51 493 Wohnungen) nicht mehr so viele Wohnungen als bezugsfertig gemeldet wie im vergangenen Jahr. Insbesondere bei den Mehrfamilienhäusern (22 756 Wohnungen einschließlich Wohnheime; +32,3 Prozent) fiel der Zuwachs im Vergleich zu 2013 überdurchschnittlich aus. Auch die Zahl der fertiggestellten Wohnungen in Zweifamilienhäusern (3 304 Wohnungen; +11,5 Prozent) war höher als ein Jahr zuvor. Dagegen lagen die Fertigstellungszahlen bei Einfamilienhäusern (14 709 Wohnungen) um 1,6 Prozent unter dem Vorjahresergebnis.

In neuen Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) stieg die Zahl der Fertigstellungen um 48,1 Prozent auf 810 Wohnungen an. Durch Um- oder Ausbaumaßnahmen an bereits vorhandenen Gebäuden entstanden mit 4 683 gut ein Drittel mehr Wohnungen als im Vorjahr.

Bezieht man die Zahl der fertiggestellten Wohnungen (ohne Wohnheime) auf die Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens, so ergibt sich für das Jahr 2014 im Landesdurchschnitt eine „Wohnungsbauquote“ von 25,1 fertiggestellten Wohnungen je 10 000 Einwohner. Die höchsten Fertigstellungsquoten wiesen – wie bereits im Vorjahr – die Kreise Steinfurt (51,1) und Borken (46,4) auf. Den dritten Platz belegte hier der Kreis Heinsberg (41,2). Die niedrigsten Quoten ergaben sich für die Stadt Gelsenkirchen (5,7), den Märkischen Kreis (7,3) sowie für die Stadt Herne (9,1).

Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise sind im Internet unter http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2015/pdf/144_15.pdf abrufbar.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Schule und Weiterbildung

HEIMAT-TOUREN NRW: NRW-Stiftung zahlt Klassenfahrten

Mit dem Programm „Heimat-Touren NRW“ übernimmt die NRW-Stiftung für das Jahr 2015 erstmals für Schulklassen aller Schulformen und Jahrgangsstufen aus NRW die Fahrtkosten, wenn Schülerinnen und Schüler bei ihrer Klassenfahrt ein von der NRW-Stiftung gefördertes Natur- oder Kulturprojekt besuchen. Insgesamt 150.000 Euro stellt die NRW-Stiftung für die Heimat-Touren NRW zur Verfügung; mehr als 600 Schulklassen haben seit dem Start im April 2015 davon Gebrauch gemacht und einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung gestellt. Das seien, so Stiftungspräsident Voigtsberger, bei einer durchschnittlichen Klassenstärke von 20 Personen schon jetzt mehr als 12.000 Schülerinnen und Schüler, denen die NRW-Stiftung so die Naturschönheiten und Kulturschätze des Landes näher bringen möchte.

Die rund 250 landesweit ausgewählten Ziele lassen sich gut als außerschulische Lernorte in den Lehrplan einbinden. Darunter befinden sich etwa das Neanderthal Museum in Mettmann, die NABU-Naturschutzstation Aachen e. V., das Museum Schloss Moyland in Bedburg-Hau, die Externsteine im Kreis Lippe, der NABU-Naturschutzhof in Nettetal und viele andere mehr.

Weitere Informationen über die Heimat-Touren NRW, die auch von der Stiftung

Zukunft unterstützt werden, gibt es unter www.nrw-stiftung.de.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Bildungsrat begleitet Arbeit des Regionalen Bildungsbüros im Ennepe-Ruhr-Kreis

„Wir brauchen jedes Kind. Wir können es uns nicht mehr erlauben, auf ein Kind beziehungsweise auf ein Talent zu verzichten.“ Mit dieser Kernbotschaft eröffnete Dr. Winfried Kösters im Lukaszentrum in Witten die praktische Arbeit des so genannten Bildungsrates. Das neue Gremium wird in Zukunft jährlich tagen und mit strategischen Überlegungen die Arbeit des Lenkungskreises und des Regionalen Bildungsbüros des Ennepe-Ruhr-Kreises begleiten.

„Ziel ist, mit der Expertise und dem Wissen vieler Bildungsakteure eine gemeinsame strategische Perspektive für die Bildungsarbeit im Kreis zu entwickeln“, machte Kreisdirektorin Iris Pott den 70 Teilnehmern deutlich. Eingeladen hatte das Regionale Bildungsnetzwerk des Ennepe-Ruhr-Kreises Vertreter aus Politik und Verwaltung aus kreisangehörigen Kommunen und Kammern, sowie Eltern- und Schülervvertretungen und Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg. Unterstützt wurde der Bildungsworkshop mit dem Titel „Bildung im Ennepe-Ruhr-Kreis 2020 – Wo wollen wir hin?“ von der Bertelsmann-Stiftung.

Vor dem Hintergrund alarmierender Erkenntnisse der Demographieforschung benannten die Teilnehmer engagiert für sie bedeutsame künftige Handlungsfelder und formulierten in einem offenen Prozess Leitziele, Jahresziele und Ideen für geeignete Maßnahmen. „Es ist nun die Aufgaben des Regionalen Bildungsbüros, die Tagungsergebnisse zu dokumentieren und gemeinsam mit dem Lenkungskreis auszuwerten“, so Pott. Im Fokus stehe dabei die Frage, welche Schlussfolgerungen sich aus der Veranstaltung für die künftige Arbeit des Regionalen Bildungsbüros ergeben.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Regionale Bildungsnetzwerke: „Quer gedacht. Gut gemacht.“

Um die Arbeit der Regionalen Bildungsnetzwerke in der Öffentlichkeit bekannter

zu machen, haben kommunale Spitzenverbände und Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam eine Broschüre unter der Überschrift „Quer gedacht. Gut gemacht.“ vorgelegt. Die Broschüre soll Neueinsteigern aus Kommunen, Schulaufsicht, Bildungseinrichtungen und anderen Interessierten einen Eindruck von der Arbeitsweise der Regionalen Bildungsnetzwerke ermöglichen und anhand ausgewählter Beispiele einen lebendigen Einblick in den praktischen Mehrwert dieser Netzwerke vermitteln.

Die Broschüre kann über das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, bezogen werden.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2015 40.40.04

Jedes dritte Kind in NRW wechselte im Sommer 2014 auf eine Schule des „längeren gemeinsamen Lernens“

Zu Beginn des vergangenen Schuljahres (2014/15) wechselten innerhalb Nordrhein-Westfalens 152 525 Schülerinnen und Schüler von der Grundschule auf eine weiterführende Schule. Laut Auskunft des statistischen Landesamtes waren das 4,6 Prozent weniger Schüler als im Sommer 2013 (damals: 159 839) und 18,3 Prozent weniger als zehn Jahre zuvor (2004: 186 690).

Zuwächse bei den Übergangsquoten verzeichneten im Sommer 2014 insbesondere die Schulformen des „längeren gemeinsamen Lernens“, für die sich insgesamt 33,1 Prozent (2013: 29,6 Prozent) der Übergänger entschieden: 26,1 Prozent (2013: 23,7 Prozent) der Kinder wählten die Gesamtschule, 6,3 Prozent (2013: 5,2 Prozent) die Sekundarschule, 0,6 Prozent die Gemeinschaftsschule (2013: 0,7 Prozent) und 0,1 Prozent (2013: 0,1 Prozent) die 2013 neu an den Start gegangene PRIMUS-Schule, an der Schüler der Klassen eins bis zehn unterrichtet werden.

41,4 Prozent der Übergänger wechselten von der Grundschule zum Gymnasium; im Vergleich zum Vorjahr blieb dieser Wert nahezu unverändert (Sommer 2013: 41,6 Prozent). Auf die Hauptschule wechselten 4,3 Prozent (2013: 5,7 Prozent) der Schüler, weitere 20,8 Prozent (2013: 22,6 Prozent) wählten die Realschule.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Zahl der Habilitationen an NRW-Hochschulen erneut rückläufig

An den 17 nordrhein-westfälischen Hochschulen mit Habilitationsrecht wurden im Jahr 2014 insgesamt 264 Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes waren das 3,6 Prozent weniger als ein Jahr zuvor (2013: 274). Bereits im Jahr 2013 hatte sich die Zahl der Habilitationen im Vergleich zum Vorjahr um 6,2 Prozent verringert.

Der Frauenanteil bei den Neuhabilitierten blieb in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014 mit 27,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert (2013: 27,4 Prozent). Der Anteil der ausländischen Neuhabilitierten stieg im selben Zeitraum um 4,4 Prozentpunkte auf 9,1 Prozent. Das Durchschnittsalter der Habilitanden lag 2014 bei 39,6 Jahren (2013: 40,1 Jahre).

Die meisten Habilitationsverfahren wurden – wie bereits im Vorjahr – in der Fächergruppe Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften (51,9 Prozent) abgelegt, gefolgt von Sprach- und Kulturwissenschaften (17,4 Prozent) und der Fächergruppe Mathematik, Naturwissenschaften (14,4 Prozent).

Mit einer Habilitation weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Lehrbefähigung nach und können sich um eine Professur an Hochschulen bewerben; Angaben zu Juniorprofessuren sind in den vorliegenden Daten nicht enthalten.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Tourismus

Burgberg in Altena lädt zum Spaziergang ein

Der historische Weyhe-Garten rund um die Burg Altena erstrahlt jetzt wieder in altem Glanz. Die nach der Eröffnung des Erlebnisaufzuges noch zahlreicher zur Burg Altena strömenden Besucher dürfen sich über eine weitere Verbesserung im Umfeld des historischen Denkmals freuen: Die historische Parkanlage des berühmten preußischen Gartenplaners Maximilian Friedrich Weyhe wurde mit Mitteln des Regionale-Projektes LenneSchiene, des Märkischen Kreises und der Märkischen Kulturstiftung Burg Altena touristisch aufgewertet.

Dafür wurden in den vergangenen Monaten die Wege freigeschnitten und begeh-

bar gemacht, die historischen Treppenanlagen wiederhergestellt und beeindruckende Blicke in die Landschaft ermöglicht. Sechs Infotafeln und zwei neue Aussichtspunkte mit Panoramatafeln, die den Blick in die Landschaft erläutern, machen den Rundgang um die Burg zu einer kurzweiligen Entdeckungstour. Darüber hinaus schaffte der Künstler Hannes Forster aus Brandenburg mit der Plastik „Unterstützende Maßnahme“ im Heckenplateau ein weiteres lohnendes Ziel in der Parkanlage.

Rund 100.000 Euro Fördergelder kommen vom Wirtschaftsministerium des Landes NRW und aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, weitere rund 50.000 Euro an Eigenmitteln teilen sich der Märkische Kreis und die Kulturstiftung.

Der Rundweg hat keine vorgegebene Reihenfolge, die Besucher können ab dem ersten Burgtor, dem Friedrichstor, rechts oder links herum starten. Beim Einstieg über die Westseite der Burg gibt eine Infotafel zunächst eine allgemeine Erläuterung zur Person Maximilian Friedrich Weyhe und zur historischen Parkanlage. Der Preußenkönig Friedrich Wilhelm IV. gab 1843 den Auftrag, eine öffentliche Parkanlage für den Altenaer Burgberg zu schaffen. Weyhe schaffte Promenadenwege mit Treppenanlagen und Aussichtspunkten.

Er pflanzte Alleebäume und Baumgruppen aus wilden heimischen Gehölzarten wie Ahorn, Linde, Rosskastanie, Ulme, Esche und Eiche. Später verwildert der Park mangels ausreichender Pflege. „Dies wollen wir in Zukunft verhindern“, so Wolfgang Graeber vom Märkischen Kreis. Mit drei Schnitten pro Jahr sollen die nun geschaffenen Sichtachsen dauerhaft erhalten bleiben.

Einen faszinierenden Panoramablick über das Lennetal bietet ein Aussichtspunkt auf der Westseite, der im Altenaer Volksmund „Loreley“ genannt wird. Eine weitere Infotafel befindet sich an der Treppenanlage unterhalb des Kapellengebäudes der Burg. Die große Treppe gehört zum ursprünglichen Bestand der historischen Parkanlage.

Die Steine stammen aus dem Abbruchmaterial eines baufälligen Barackengebäudes vom oberen Burghof, das 1846 abgerissen wurde. Dadurch konnte Weyhe die Kosten gering halten. Auf den Infotafeln finden sich viele historische Ansichten überwiegend aus dem Kreisarchiv, die zum Vergleich früher – heute herausfordern.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Umwelt

Höherer Umsatz mit Produkten und Dienstleistungen für den Umweltschutz im Jahr 2013

Die Betriebe des Produzierenden und des Dienstleistungsgewerbes in Nordrhein-Westfalen erzielten im Jahr 2013 knapp 5,9 Milliarden Euro Umsatz mit der Herstellung von Waren sowie mit Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren das 10,4 Prozent mehr als im Jahr 2012 (damals: 5,3 Milliarden Euro).

2,5 Milliarden Euro des erzielten Umsatzes entfielen 2013 auf Produkte und Dienstleistungen für den Klimaschutz; im Bereich der Abwasserwirtschaft wurden 940 Millionen Euro, in der Luftreinhaltung 910 Millionen Euro und im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft 749 Millionen Euro erwirtschaftet.

Weitere umweltschutzbezogene Umsätze wurden bei umweltbereichsübergreifenden Leistungen (353 Millionen Euro), bei der Lärmbekämpfung (206 Millionen Euro), beim Schutz und bei der Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser (152 Millionen Euro) sowie beim Arten- und Landschaftsschutz (24 Millionen Euro) erzielt.

In diese Statistik fließen die Ergebnisse von Betrieben und Einrichtungen ein, die Waren, Bau- oder Dienstleistungen für den Umweltschutz herstellen beziehungsweise erbringen. Die Ergebnisse liefern Informationen über die angebotsseitige Struktur der Umweltschutzwirtschaft sowie über den „Öko-Markt“ als Beschäftigungsfaktor.

Befragt werden Betriebe des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes, die Waren herstellen und Bauleistungen durchführen, die dem Umweltschutz dienen, sowie Architektur- und Ingenieurbüros, Institute und Einrichtungen, die technische, physikalische und chemische Untersuchungen, Beratungen und andere Dienstleistungen für den Umweltschutz erbringen. Rund ein Viertel (24,7 Prozent) des gesamten Jahresumsatzes (einschl. nicht für den Umweltschutz relevanter Umsätze) der in dieser Statistik befragten Betriebe wurde in NRW im Jahr 2013 im Zusammenhang mit dem Umweltschutz erzielt.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8/Juli-August 2015 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

BMG Novelle 2015 – Das neue Bundesmeldegesetz, 192 Seiten, DIN A4-Format, gelocht, 19,95 EUR [D], ISBN 978-3-8029-1898-8, WALHALLA Fachverlag, Regensburg 2015, www.WALHALLA.de.

Vergleichende Gegenüberstellung/ Synopse Gesetzesmaterialien und Erläuterungen

- Meldefortentwicklungsgesetz
- Gesetz zur Änderung des MeldFortG
- Gesetz zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises

Mit der Novelle des Bundesmeldegesetzes wird das Meldewesen neu gestaltet. Sie vereinheitlicht das Bundesrecht und schafft eine neue, einheitliche Infrastruktur. Das Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Die soeben erschienene WALHALLA Arbeitshilfe **BMG Novelle 2015** macht es leicht, sich rasch in das neue Melderecht einzuarbeiten. Mit Hilfe der absatzgenauen Gegenüberstellung des alten und neuen Wortlauts, Dank der Umsetzungshinweise (enthalten in der Gesetzesbegründung zum jeweiligen Paragraphen) sowie aufgrund der Hinweise zum Melderecht aller Bundesländer können die zahlreichen Neuerungen sicher und korrekt in der Praxis umgesetzt werden. Die Änderungen auf einen Blick:

Einheitliches Bundesrecht:

- Ablösung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)
- Neues Bundesmeldegesetz (BMG)
- Zusammenführung von Landesmeldegesetzen und früherem MRRG

Einheitliche Infrastruktur

- Wegfall der Zersplitterung, Einheitliche bundesweite Registerstruktur

Neugestaltung im Meldegewesen:

- Auskünfte für Adresshandel oder Werbung nur mit Einwilligung
- Neue Auskunftsrechte der Bürger bei automatisierten Abrufverfahren
- Nachweis der aktuellen Wohnanschrift durch bundeseinheitliche Meldebescheinigung
- Abschaffung der Meldepflicht für Krankenhäuser, Pflegeheime usw.
- Erleichterung für das Hotelgewerbe und Beherbergungsstätten
- Erschwerung von Scheinmeldungen durch Vermieterbestätigung
- Unterrichtung der Meldebehörden bei verzögerter oder verweigerter Umzugsbestätigung
- Mitteilungspflicht des Wohnungsgebers bei Auskunftsanfragen von Meldebehörden
- Neuregelung der Bußgeldvorschriften

Heinevetter/Engau/Menking, **Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen**, 5. Lieferung der 3. Auflage, Stand: November 2014, 198 Seiten, 89,99 €, ISBN 978-3-555-01786-0, Dienst am Buch Vertriebsgesellschaft mbH, 70549 Stuttgart.

In dieser Lieferung wird der für die Arbeit des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse zentrale § 15 SpkG kommentiert. Der breit angelegte Paragraph normiert zum einen enumerativ, wenn

auch nicht abschließend einen umfangreichen Katalog der Kompetenzen des Verwaltungsrates und Zuständigkeiten seiner Ausschüsse. Zum anderen bestimmt er wesentliche Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder und ihre Haftung. Die vorliegende Kommentierungsergänzung behandelt die in § 15 angelegten, breit gefächerten Kompetenzen, die insbesondere die Richtlinienkompetenz, die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes, Entscheidungskompetenzen bei der Vorstandsbesetzung und beim Jahresabschluss sowie Mitwirkungsrechte bei wesentlichen geschäftspolitischen Maßnahmen und vor Trägerentscheidungen umfassen. Da die in § 15 niedergelegten Pflichten sich weithin erst im Kontext mit anderen Vorschriften des Sparkassenrechts, des Bankaufsichtsrechts und des Bilanzrechts voll erfassen lassen, beziehen die Erläuterungen die entsprechenden Bestimmungen aus anderen Rechtsbereichen ein: Berücksichtigt sind u. a. die relevanten Vorschriften der EU-Verordnung über Eigenkapitalanforderungen und des aufgrund von Corporate Governance-Vorgaben des CRD IV-Umsetzungsgesetzes, des Trennkbankengesetzes und des Finanzmarktanpassungsgesetzes geänderten Kreditwesengesetzes. In die Kommentierung einbezogen sind ferner auch die von der BaFin erlassenen, § 25a KWG konkretisierenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement. Zudem enthält die 5. Lieferung aktualisierte Muster für Geschäftsordnungen

des Risikoausschusses, des Bilanzprüfungsausschusses und für einen Hauptausschuss, dem auch die Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen wurden, sowie das Muster einer Geschäftsanweisung für den Vorstand.

Frank Scheuerer, **Bürgermeister und Social Media**, Reihe Bürgermeisterpraxis, 2014, kartoniert, 102 Seiten, ISBN 978-3-8293-1051-2, Preis 19,80 €, Kommunal- und Schul-Verlag, 65026 Wiesbaden, Postfach 36 29

Social Media sind aus dem heutigen Leben nicht mehr wegzudenken.

Auch Bürgermeister können diese Art der Kommunikation als Plattform für einen regen Informationsaustausch mit ihren Bürgern oder (potenziellen) Wählern nutzen. Zudem steht Social Media den Kommunen als Informations-Plattform zur Verfügung. Das Buch gibt einen Überblick über die Arten von Social Media, über Nutzungsmöglichkeiten und ihre Grenzen und gibt Hintergrundinformationen zu den einzelnen Formen.

Der Autor: Diplom-Kaufmann Frank Scheuerer hat langjährige Erfahrungen in leitenden Positionen im Bereich Online-Marketing und klassischen Medien – unter anderem bei Google Deutschland und internationalen Werbe- und Mediaagenturen.



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

Vergabeservice

eVergabe so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend - einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement
- ✓ Lizenzkostenfrei
- ✓ Erfüllt die EU-Vergaberechtlinien 2016

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ www.deutsches-ausschreibungsblatt.de